

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. April 2018
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	1, 55	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	11
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2, 3, 25	Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	49
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	7, 35	Kartes, Torbjörn (CDU/CSU)	64, 65, 66, 67
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	38, 39	Kassner, Kerstin (DIE LINKE.)	61
Bühl, Marcus (AfD)	56, 57	Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Bystron, Petr (AfD)	22	Kotré, Steffen (AfD)	12, 13, 14
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47	Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Chrupalla, Tino (AfD)	36, 37	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	69
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	8, 9, 23	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	32, 33	Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	15
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	26, 27	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41
Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	43, 44, 45	Möhring, Cornelia (DIE LINKE.)	48
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	28	Perli, Victor (DIE LINKE.)	4, 5, 30
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD)	58, 59	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	16, 17
Herrmann, Lars (AfD)	10	Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	18
Höferlin, Manuel (FDP)	29	Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	51
Höhn, Matthias (DIE LINKE.)	40	Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52
Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	70	Schäffler, Frank (FDP)	6, 62
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60	Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	34

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schulz, Swen (Spandau) (SPD)	31	Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	54
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	53	Thomae, Stephan (FDP)	21
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.)	24	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Strasser, Benjamin (FDP)	19, 20	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.)	42

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes		Herrmann, Lars (AfD)	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Abschiebungen von in Abschiebehaft befindlichen Personen im Jahr 2017	8
Äußerungen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zum Gaspipeline-Projekt Nord Stream 2	1	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
		Verkauf von Ausweisdokumenten im Internet durch Asylbewerber	9
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Kotré, Steffen (AfD)	
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Entwicklung des Personalbestands der Bundespolizei Brandenburg seit 2010	9
Elektronisch übermittelte Steuererklärungen von Privatpersonen ohne selbstständige Arbeit in den Jahren 2007 bis 2017	2	Überstunden der Bundespolizisten in Brandenburg seit 2010	10
Elektronisch übermittelte Steuererklärungen von Unternehmen und Selbstständigen in den Jahren 2007 bis 2017	2	Personalplanung bei der Bundespolizei in Brandenburg	10
Perli, Victor (DIE LINKE.)		Lehmann, Sven (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Ausbildungen für den mittleren und gehobenen Dienst bei den Zollbehörden in den Jahren 2015 bis 2018	4	Weitergabe sensibler Nutzerdaten durch die Firma Grindr an die Unternehmen Localytics und Apptimize	11
Abgänge aus dem Zolldienst in den Jahren 2018 und 2019	5	Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Schäffler, Frank (FDP)		Schutzquote bestimmter Länder im ersten Quartal 2018	12
Nutzung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 EStG durch Steuerpflichtige	6	Kopftuchverbot für muslimische Mädchen unter 14 Jahren in der Schule und im Kindergarten	14
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat		Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)		Position der Bundesregierung zu Facebook in Bezug auf den Datenskanal	15
Politik der offenen Grenzen in Bezug auf nationale und internationale Rechtsvorschriften	6	Strasser, Benjamin (FDP)	
Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)		Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams durch die Polizei	16
Zusammenarbeit von Staaten mit dem BKA und Interpol in der Facial Recognition Working Group	7	Zusammenarbeit zwischen Zoll und Bundespolizei im Bereich Grenzschutz	17
Umsetzung einer Vereinbarung zwischen dem BKA und Interpol zum Austausch von Datensätzen zu Fahndungsersuchen	8	Thomae, Stephan (FDP)	
		Definition des Begriffs „Dschihadist“	17
		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
		Bystron, Petr (AfD)	
		Hauptstadt von Israel	18
		Dehm, Diether, Dr. (DIE LINKE.)	
		Reise des EU-Antiterrorismusbeauftragten in die Türkei	19

	Seite		Seite
Sommer, Helin Evrim (DIE LINKE.) Mutmaßlicher Einsatz chemischer Kampfstoffe durch die Türkei bei einem Militäreinsatz gegen Kurden in der Region Afrin in Nordsyrien.....	19	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie		Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Auswirkungen der Einkommen von Arbeitnehmern aus Ost- und Westdeutschland auf deren Renten	26
Bayaz, Danyal, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Vertretung der Bundesregierung bei der European Blockchain Partnership.....	20	Chrupalla, Tino (AfD) Verfallene Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber der Malerkasse in den Jahren 2012 bis 2016	30
Dröge, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Berufung der Mitglieder der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“	20	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Verletzung von Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis im Fall der Übernahmen von Kaiser's Tengelmann durch EDEKA	21	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Beschaffung stationärer Überwachungsballons zum Schutz der Bundeswehr in Mali....	30
Ernst, Klaus (DIE LINKE.) Zeitplan zur Ratifizierung des Freihandelsabkommens EU-Japan.....	21	Rückverlegung von Soldaten aus dem Auslandseinsatz nach Deutschland.....	31
Höferlin, Manuel (FDP) Nutzung eines eigenen Glasfasernetzes durch OTT-TV-Anbieter	23	Höhn, Matthias (DIE LINKE.) Nachforderungen an die Hersteller der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr seit 2014.....	32
Perli, Victor (DIE LINKE.) Auswirkungen einer Entscheidung des EuGH auf Investitionsschiedsverfahren	23	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aufträge des BMVg zur Reform des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	32
Schulz, Swen (Spandau) (SPD) Zustellung von Post in Berlin.....	24	Vogler, Kathrin (DIE LINKE.) Militärische Nutzung des ehemaligen Heeresflieger-Standorts in Rheine-Bentlage	33
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Dörner, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stellungnahmen der Bundesländer zum Sachverständigenrecht.....	24	Ebner, Harald (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zustimmung zum EU-Zulassungsantrag für die gentechnisch veränderte Zuckerrübe H7-1	34
Fortbildungen für Richter an Familiengerichten.....	25	EU-Zulassungsanträge für gentechnisch veränderte Maislinien.....	35
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Darstellung des Bruttopreises von Berufsunfähigkeitsversicherungen.....	25	Anträge auf Zulassung transgener Pflanzen auf EU-Ebene.....	35

	Seite
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Höchstmengenregelung zur Verwendung von Vitaminen und Mineralstoffen in Nah- rungsergänzungsmitteln	36
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Abweisung von Menschen mit Behinde- rung an Bildungszentren des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Auf- gaben aufgrund fehlender Barrierefreiheit ...	37
Möhring, Cornelia (DIE LINKE.) Unterstützung der Initiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunter- künften“ in den Jahren 2016 und 2017.....	38
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Kappert-Gonther, Kirsten, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gespräch des Bundesministers Jens Span mit Vertretern der Ärzteschaft und Bera- tungsstellen zum Reformbedarf des § 219a StGB	39
Klein-Schmeink, Maria (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Finanzierung von Tests der Telematikinfra- struktur	39
Rottmann, Manuela, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Demokratische Legitimation des Gemeinsa- men Bundesausschusses	40
Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angebot einer gesundheitlichen Versor- gungsplanung für die letzte Lebensphase durch Pflegeeinrichtungen in den Jah- ren 2016 und 2017	41
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Qualifizierung zum Berater der gesundhei- tlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase	42

	Seite
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) Ausfall kanadischer Lieferanten für medizi- nisch verwendbaren Hanf.....	43
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur	
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Initiative zum Austausch von Dieselauto- bussen.....	44
Bühl, Marcus (AfD) Mittel aus den Bundesprogrammen zur Breitbandförderung für Thüringen.....	44
Hendricks, Barbara, Dr. (SPD) Auswirkungen auf den grenznahen Einzel- handel durch die Einführung der Pkw-Maut	45
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Aussage des VDA-Präsidenten Bernhard Mattes zu Hardware-Umbauten bei Diesel- Pkw	46
Kassner, Kerstin (DIE LINKE.) Kostenloser öffentlicher Personennahver- kehr in Gebieten mit hoher saisonaler Be- lastung durch Touristen.....	46
Schäffler, Frank (FDP) Zukunft der Jösser Brücke in Petershagen ...	47
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Entwicklung der Zahl der zugelassenen Elektroautos seit 2011	47
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Si- cherheit	
Kartes, Torbjörn (CDU/CSU) Schäden durch Saatkrähen	48
Auswirkungen des Aufkommens von Saat- krähen auf den Bestand von Singvögeln und von Feldtieren	49
Belastung von Anwohnern durch Schmutz und Lärm von Saatkrähen	49

	Seite		Seite
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Sitzung einer Untersuchungskommission des Instituts für Nuklearsicherheit der Rus- sischen Akademie der Wissenschaften am 11. April 2018	50	Holtz, Ottmar von (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Verbesserung der Lebens- und Arbeitssitu- ation von Menschen in der Textil- und Be- kleidungsindustrie durch das Textilbündnis.	51
Demontage von Nisthilfen an Windenergie- anlagen	51		

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Welche Konsequenzen zieht das Bundeskanzleramt aus den Äußerungen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel zum Gaspipeline-Projekt Nord Stream 2, wonach „ich sehr deutlich gemacht [habe], dass ein Projekt Nord Stream 2, ohne dass wir Klarheit haben, wie es mit der ukrainischen Transitrolle weitergeht, aus unserer Sicht nicht möglich ist“ (siehe AFP-Meldung „Merkel sichert Ukraine im Streit um Pipeline Nord Stream 2 Transitrolle zu“ vom 10. April 2018), und wie will sie das Projekt „konkret nicht möglich“ machen, wenn nicht sichergestellt ist, dass weiterhin Erdgas durch die Ukraine fließt (bitte unter Angabe konkreter politischer Maßnahmen, die für eine Unterbindung von Nord Stream 2 sorgen würden)?

Antwort des Staatsministers Dr. Hendrik Hoppenstedt vom 26. April 2018

In ihren Gesprächen mit dem Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, dem Präsidenten der Ukraine, Petro Poroschenko, und dem dänischen Ministerpräsidenten, Lars Rasmussen, hat Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel betont, dass Nord Stream 2 in erster Linie ein wirtschaftliches Projekt ist, dass jedoch auch Klarheit darüber erforderlich ist, wie es mit der ukrainischen Rolle beim Gastransit weitergeht. Aus Sicht der Bundesregierung liegt es im Interesse Deutschlands und anderer EU-Mitgliedstaaten, dass die Ukraine weiterhin eine Rolle als Transitland für russisches Gas spielt.

Die Bundesregierung richtet ihr Augenmerk nun darauf, unterstützend darauf hinzuwirken, dass Russland und die Ukraine konstruktiv miteinander sprechen, um eine tragfähige und verlässliche Vereinbarung für den Gastransit durch die Ukraine zu erzielen.

Die Bundesregierung begrüßt ausdrücklich, dass auch der Vizepräsident der Europäischen Kommission, Maroš Šefčovič, mit Russland und der Ukraine nach Lösungen sucht. Die Bundesregierung wird in dieser Frage weiterhin im engen Austausch mit den betroffenen Staaten bleiben.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, sich an Spekulationen darüber zu beteiligen, welche Folgen aus einem Scheitern der Bemühungen folgen würden. Selbstverständlich muss Nord Stream 2 alle relevanten nationalen, europäischen und internationalen Rechtsvorschriften einhalten. Das wird in den entsprechenden Verfahren genau geprüft.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Wie viele Steuererklärungen von Privatpersonen, die keiner selbstständigen Arbeit nachgehen, (nicht veranlagungspflichtige Einkommensteuererklärungen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2017 ausschließlich digital an die Finanzbehörden (ELSTER) übermittelt, und wie hoch war jeweils der Prozentsatz im Verhältnis zu sämtlichen eingereichten nichtveranlagungspflichtigen Steuererklärungen?
3. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
Wie viele Steuererklärungen von Unternehmen und Selbstständigen (veranlagungspflichtig) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2017 ausschließlich digital an die Finanzbehörden (ELSTER) übermittelt, und wie hoch war jeweils der Prozentsatz im Verhältnis zu sämtlichen eingereichten veranlagungspflichtigen Steuererklärungen von Unternehmen und Selbstständigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 23. April 2018**

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen Daten lediglich für die Einkommensteuererklärungen insgesamt vor und nur, soweit die Länder diese zu eigenen Zwecken erfasst und bereitgestellt haben. Für den erfragten Zeitraum sind folgende statistische Informationen bekannt:

Anzahl der bundesweit elektronisch übermittelten Einkommensteuererklärungen:

übermittelt im Jahr	elektronisch übermittelt
2007	5,5 Millionen
2008	8,2 Millionen
2009	8,3 Millionen
2010	8,6 Millionen
2011	9,5 Millionen
2012	12,0 Millionen
2013	15,2 Millionen
2014	16,1 Millionen
2015	20,0 Millionen
2016	21,0 Millionen
2017	22,1 Millionen

Quelle: www.elster.de/eportal/infoseite/presse

Die vorgenannten Zahlen stellen die einzelnen Datenübermittlungen dar. Bezogen auf einen Steuerfall können hierbei mehrfache Übermittlungen vorliegen. Insoweit können diese Daten nicht mit der Gesamtzahl der abgegebenen Einkommensteuererklärungen ins Verhältnis gesetzt werden.

ELSTER-Quote Einkommensteuer VZ -1:

Zur Darstellung des Anteils der elektronisch abgegebenen Einkommensteuererklärungen an den gesamten abgegebenen Einkommensteuererklärungen ist die sog. ELSTER-Quote geeigneter. Die ELSTER-Quote für die Einkommensteuer liegt jedoch nur für den ein Jahr zurückliegenden Veranlagungszeitraum (VZ -1) vor.¹

Kalenderjahr	VZ -1	ELSTER-Quote VZ -1
2007	2006	nicht erhoben
2008	2007	23 %
2009	2008	27 %
2010	2009	30 %
2011	2010	34 %
2012	2011	44 %
2013	2012	51 %
2014	2013	56 %
2015	2014	58 %
2016	2015	61 %
2017	2016	62 %

¹ In einem Kalenderjahr bearbeitet die Steuerverwaltung mehrere Veranlagungszeiträume. In der Regel sind dies der ein Jahr zurückliegende Veranlagungszeitraum (VZ -1) und der zwei Jahre zurückliegende Veranlagungszeitraum (VZ -2).

4. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen haben in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018 jeweils die Ausbildung für den mittleren und gehobenen Dienst bei den Zollbehörden begonnen, und wie viele Personen werden voraussichtlich in den Jahren 2018 und 2019 diese Ausbildung beenden und in den Zolldienst wechseln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 23. April 2018**

Anzahl der Personen, die im mittleren und im gehobenen Dienst in den Kalenderjahren 2015 bis 2017 die Ausbildung in der Zollverwaltung begonnen haben bzw. im Kalenderjahr 2018 beginnen werden:

<u>Kalenderjahr</u>	<u>mittlerer Dienst</u>	<u>gehobener Dienst</u>
2015	799	456
2016	800	433
2017	901	479
2018 (voraussichtlich)	900	500

Anzahl der Nachwuchskräfte, die im mittleren und im gehobenen Dienst in den Kalenderjahren 2018 und 2019 die Ausbildung beenden und zur Wiedereinstellung bei der Zollverwaltung anstehen:

<u>Kalenderjahr</u>	<u>mittlerer Dienst</u>	<u>gehobener Dienst</u>
2018	750	384
2019 (voraussichtlich)	820-900	409

Für 2019 ist die genaue Zahl noch nicht bekannt, weil die Wiederholungsprüfungen der Zwischenprüfungen noch ausstehen.

5. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Wie viele Personen werden in den Jahren 2018 und 2019 voraussichtlich aus dem Zolldienst ausscheiden, und wie verteilen sich voraussichtlich die Zu- und Abgänge in den Jahren 2018 und 2019 auf die Besetzung der (Plan-)Stellen bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und der Financial Intelligence Unit (FIU)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 23. April 2018**

Personalabgänge (mit Erreichen der Regelaltersgrenze) der Zollverwaltung in den Jahren 2018 und 2019:

<u>2018</u>	<u>2019</u>
436	652

Personalzugänge (durch Nachwuchskräfte) im Bereich der FKS in den Jahren 2018 und 2019:

<u>2018</u>	<u>2019</u>
320	315

Personalabgänge (mit Erreichen der Regelaltersgrenze) im Bereich der FKS in den Jahren 2018 und 2019:

<u>2018</u>	<u>2019</u>
70	111

Personalzugänge (durch Nachwuchskräfte) im Bereich der FIU in den Jahren 2018 und 2019:

<u>2018</u>	<u>2019</u>
69	–

Personalabgänge (mit Erreichen der Regelaltersgrenze) im Bereich der FIU in den Jahren 2018 und 2019:

<u>2018</u>	<u>2019</u>
0	–

6. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)
- Wie viele Steuerpflichtige nutzen nach Kenntnis der Bundesregierung die Kleinunternehmerregelung nach § 19 EStG, und plant die Bundesregierung eine Anpassung der Umsatzgrenze von 17 500 Euro pro Jahr?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 23. April 2018**

Nachfolgend wird unterstellt, dass sich die Frage auf die Regelungen zur Besteuerung der Kleinunternehmer nach § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) bezieht.

Zur Anzahl der Steuerpflichtigen, die die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG nutzen, liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

In den Daten des Statistischen Bundesamtes zur Umsatzsteuerstatistik auf Basis der Veranlagungen sind die Unternehmer, die von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG Gebrauch machen, stark unterrepräsentiert. Daten zu Kleinunternehmen werden weder bundesweit noch innerhalb der Länder einheitlich erhoben, da aus organisatorischer Sicht und aus Wirtschaftlichkeitserwägungen nicht alle Kleinunternehmer in den Ländern umsatzsteuerlich registriert werden. Die in der Statistik erfassten Daten umfassen also lediglich die in den Ländern abgegebenen und auch elektronisch erfassten Steuererklärungen. Diese dürften aber die tatsächliche Anzahl der Kleinunternehmen nach § 19 UStG erheblich unterschreiten.

Derzeit gibt es keine Überlegungen, die Umsatzgrenze von 17 500 Euro pro Jahr anzupassen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

7. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)
- Inwiefern stehen die nationalen und internationalen Rechtsvorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Charta der Grundrechte der EU und der Dublin-III-Verordnung, des Artikels 16a GG, des § 18 AsylG und des § 15 AufenthG nach Einschätzung der Bundesregierung der Politik der offenen Grenzen entgegen, und worauf bezieht sich nach Auffassung der Bundesregierung der 1. Familiensenat des OLG Koblenz in seinem Urteil vom 14. Februar 2017 – 13 UF 32/17 – mit der Aussage, die rechtsstaatliche Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland sei seit rund eineinhalb Jahren außer Kraft gesetzt und die illegale Einreise ins Bundesgebiet würde momentan de facto nicht mehr strafrechtlich verfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2018**

Die Vorgaben zur Durchführung von Grenzkontrollen richten sich EU-/schengenweit nach der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengener Grenzkodex). Nach Maßgabe dieser Verordnung werden Grenzkontrollen an den luft- und seeseitigen Schengen-Außengrenzen der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen. An den Schengen-Binnengrenzen sind hingegen nach Maßgabe des Schengener Grenzkodexes grundsätzlich keine Grenzübertretungskontrollen zulässig. Die einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen ergeben sich dabei aus den einschlägigen völkerrechtlichen, europäischen und nationalen Bestimmungen.

Im Übrigen wird zu dieser Frage auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/1109 verwiesen.

- | | |
|--|---|
| 8. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.) | Welche „weiteren Nationalstaaten“ arbeiten mit dem Bundeskriminalamt und Interpol in der Facial Recognition Working Group (FRWG) regelmäßig zusammen, und welche Themen oder Maßnahmen werden behandelt (Bundestagsdrucksache 19/370, Antwort auf die Schriftliche Frage 11 des Abgeordneten Andrej Hunko)? |
|--|---|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 25. April 2018**

Die teilnehmenden Staaten variieren von Sitzung zu Sitzung. Für die nächste Sitzung im Juni 2018 in Lyon werden Vertreter aus folgenden Ländern erwartet: Australien, Finnland, Frankreich, Ungarn, Israel, Italien, Marokko, Niederlande, Norwegen, Südafrika, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten von Amerika.

Zu den behandelten Themenbereichen gehören:

- Umsetzung der Gesichtserkennung auf nationaler Ebene
- Entwicklungsschritte im Bereich der Gesichtserkennung
- Quality assessment von Lichtbildern
- Human factors/Training
- Internationale Zusammenarbeit im Bereich der Gesichtserkennung und des Datenaustausches

9. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Wie wird die Vereinbarung zwischen Bundeskriminalamt (BKA) und Interpol-Generalsekretariat (IPSG) umgesetzt, wonach eine „Potential Hit“-Meldung mit einem deutschen Datensatz zunächst ausschließlich im BKA durch entsprechend qualifiziertes Personal verifiziert wird und dann (nach erfolgter Verifizierung) an den Besitzer des anderen „getroffenen“ Datensatzes verteilt wird, wozu der „entsprechende Workflow“ noch im Detail „auszugestalten“ sei, und wann könnte nach derzeitigem Zeitplan die deutsche fachliche und datenschutzrechtliche Prüfung zur Frage erfolgen, ob qualitativ geeignete Lichtbilder, die von deutschen Strafverfolgungsbehörden derzeit im Interpol Criminal Information System für Fahndungsersuchen gespeichert sind, in die neue Gesichtserkennungsdatenbank des IPSG überführt und mit der Software „MorphoFace Investigate“ der Firma Safran Identity and Security zur Gesichtserkennung genutzt werden dürfen (Bundestagsdrucksache 19/370, Antwort auf die Schriftliche Frage 11 des Abgeordneten Andrej Hunko)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings
vom 25. April 2018**

Die Vereinbarung zwischen dem Bundeskriminalamt und dem Interpol-Generalsekretariat und die Ausgestaltung des nationalen Workflows befinden sich noch in der Abstimmung.

10. Abgeordneter
Lars Herrmann
(AfD)
- Wie viele Personen, welche sich im Jahr 2017 in Abschiebehaft befunden haben, wurden nach Kenntnis der Bundesregierung tatsächlich aus dieser (Haft zur Sicherung der Abschiebung) abgeschoben (bitte jeweils nach den einzelnen Abschiebehaftanstalten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2018**

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Frage vor. Der Vollzug der Abschiebungshaft und der Betrieb von Abschiebungshaftanstalten liegen in der Zuständigkeit der Länder.

11. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung darüber, dass in Deutschland anerkannte Asylbewerber Ausweisdokumente im Internet zum Verkauf anbieten (www.spiegel.de/panorama/justiz/fluechtlinge-in-facebook-gruppen-wird-mit-deutschen-ausweisen-gehandelt-a-1201153-druck.html; bitte Zahl der bekannten Fälle für die Jahre 2015, 2016, 2017 und soweit möglich das erste Quartal 2018 angeben), und wie viele Einreisen von Personen mit ihnen nicht zugehörigen Asyldokumenten (Reiseausweise für Flüchtlinge u. Ä.) konnten in diesem Zeitabschnitt festgestellt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 26. April 2018

Das in der Fragestellung benannte Phänomen im Bereich der Urkundenkriminalität im Zusammenhang mit in Deutschland anerkannten Asylbewerbern ist den zuständigen Ermittlungsbehörden in Bund und Ländern bekannt. Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie viele Ausweisdokumente im Sinne der Fragestellung durch in Deutschland anerkannte Asylbewerber im Internet zum Kauf angeboten werden.

Zur Anzahl der Feststellungen durch die Bundespolizei wird auf nachstehende Tabelle verwiesen. Bei den Feststellungen handelt es sich jeweils um Personen, die sich bei der Einreise in das Bundesgebiet missbräuchlich mit deutschen Reiseausweisen für Flüchtlinge auswiesen, die nicht auf ihre Person ausgestellt waren.

Jahr	2015	2016	2017	1. Qrt. 2018
Anzahl der Feststellungen	10	12	25	9

12. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)

Wie hat sich der Personalbestand der dauerhaft in Brandenburg stationierten Bundespolizisten zum Stichtag 31. Dezember seit 2010 entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. April 2018

Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Parlaments ist zwar auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Wenn das Informationsinteresse des Parlaments aber auf Auskünfte zielt, die zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen nicht öffentlich kundgegeben werden können, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Formen der Informationsvermittlung zu suchen, die beiden Interessen Rechnung tragen (BVerfGE vom 1. Juli 2009 (2 BvE 5/06), Rn. 132). Die Einstufung der Angaben zur Darstellung der Entwicklung der Anzahl der Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Bundespolizei, die ihren regelmäßi-

gen Dienstort in Brandenburg haben, als Verschlussache ist insbesondere im Hinblick auf die notwendige Wahrung einer effektiven Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei notwendig. Eine Veröffentlichung kann die Aufgabenwahrnehmung der Bundespolizei zukünftig nachhaltig negativ beeinflussen. Um gleichwohl dem parlamentarischen Informationsanspruch nachzukommen, wird eine Einstufung der Antwort mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ gemäß § 3 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen vorgenommen und in der Anlage übermittelt, die nicht zur Veröffentlichung bestimmt ist.*

13. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele Überstunden haben die dauerhaft in Brandenburg stationierten Bundespolizisten seit 2010, nach Jahren aufgeschlüsselt, abgeleistet (www.berliner-zeitung.de/politik/22-millionen-ueberstunden-bei-der-polizei-29437332)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. April 2018

Mit Stand 31. März 2018 betragen die Mehrleistungen aus Gleitzeit- und Überarbeitszeitsalden sowie aus Mehrarbeit nach § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes und nach § 88 des Bundesbeamtengesetzes 155 544,14 Stunden, dabei wurden 30 466,10 Stunden im Jahr 2018 abgebaut.

Die Auswertung der elektronischen Daten lässt eine Unterscheidung nach Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten und Verwaltungsbeamtinnen und -beamten nicht zu, so dass die Gesamtzahl angegeben wird. Ferner dürfen die elektronischen Daten nur für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgehalten werden.

Eine Auswertung der Belege aus Papier, die als zahlungsbegründende Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren sind, würde mehrere Wochen in Anspruch nehmen und war daher in der gebotenen Kürze der Zeit nicht leistbar.

14. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie viele zusätzliche Stellen bei der Bundespolizei sind dauerhaft in Brandenburg geplant, und falls keine geplant sind, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. April 2018

Die zusätzlichen Planstellen für die Bundespolizei, die in den Haushaltsjahren 2016 bis 2020 nach und nach ausgebracht werden sollen, sind zur Unterlegung von bereits im Vorgriff eingerichteten Dienstposten sowie

* Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hat einen Teil der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 25. April 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

zur Neueinrichtung von Dienstposten für die zu verstärkenden Aufgabenbereiche der Bundespolizei vorgesehen. Die konkrete Zuordnung zu einzelnen Dienststellen erfolgt dabei ausschließlich nach polizeifachlichen sowie organisatorischen Bedarfskriterien.

Da der Vorbereitungsdienst für den gehobenen Polizeivollzugsdienst drei Jahre und für den mittleren Polizeivollzugsdienst zweieinhalb Jahre dauert, werden die auf der Grundlage der zusätzlichen Planstellen neu ausgebildeten Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten erst zeitversetzt ihren regulären Dienst aufnehmen.

Vor diesem Hintergrund sind die Überlegungen zur konkreten Zuordnung der auf der Grundlage von zusätzlichen Planstellen neu einzurichtenden Dienstposten zu einzelnen Dienststellen der Bundespolizei, die möglichst aktuellen polizeifachlichen und organisatorischen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen, noch nicht abgeschlossen.

15. Abgeordneter
Sven Lehmann
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Rechtmäßigkeit der Weitergabe von sensiblen Nutzerdaten wie den HIV-Status zusammen mit GPS-Koordinaten und E-Mail-Adressen durch die Firma Grindr an die Firmen Localytics und Apptimize, und was plant die Bundesregierung, um den Datenschutz der Nutzer in Deutschland insbesondere in Bezug auf sensible Daten wie die zum Gesundheitszustand zu stärken (www.sueddeutsche.de/panorama/skandal-mit-hiv-daten-der-verrat-von-grindr-1.3929696)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 20. April 2018

Die jüngsten Vorfälle im Zusammenhang mit internetgestützten Dienstleistungen und dem umfangreichen Abfluss von personenbezogenen Daten sind besorgniserregend und zeigen erneut das dringende Erfordernis eines hohen Datenschutzstandards in Internet und digitaler Welt. Die Rechtslage ist hingegen eindeutig: Besonders sensible personenbezogene Daten, wie insbesondere Gesundheitsdaten, werden sowohl durch das geltende Recht (Bundesdatenschutzgesetz) als auch durch die ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 9 DSGVO) in besonderem Maße geschützt. Ihre Verarbeitung ist nur ausnahmsweise zulässig, so insbesondere im Falle einer ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen. Die DSGVO wird die Befugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden noch einmal signifikant stärken.

So wie sich der konkrete Sachverhalt im Zusammenhang mit der Firma Grindr und den Firmen Localytics und Apptimize aus den Pressemitteilungen darstellt, scheinen die Daten in rechtswidriger – weil in einer von der Einwilligung nicht abgedeckten – Weise weitergegeben worden zu sein. Eine solche ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen und damit unter Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht erfolgte Weitergabe ist nicht hinnehmbar und sollte Konsequenzen haben. Die Nutzerinnen und Nutzer von Apps müssen auf den Schutz ihrer Daten vertrauen können. Es obliegt den Datenschutzaufsichtsbehörden der Län-

der, den Sachverhalt aufzuklären und ggf. unter Nutzung der ihnen zustehenden Sanktionsmöglichkeiten (insbesondere der Verhängung von Bußgeldern) zu ahnden. Es geht jetzt darum, die Befolgung der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften sicherzustellen.

16. Abgeordnete **Filiz Polat**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bei welchen Herkunftsländern lag die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gewährte Gesamtschutzquote sowie die bereinigte Schutzquote (bitte getrennt aufschlüsseln) im ersten Quartal 2018 bei unter 5 Prozent?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer vom 23. April 2018

Die Antwort kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mittels der erfragten „bereinigten Gesamtschutzquote“ etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der jeweiligen Herkunftsländer nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylablehnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt.

Herkunftsland	Gesamtschutzquote in Prozent	sog. „bereinigte Gesamtschutzquote“ in Prozent
Belgien	0,0	0,0
Bulgarien	0,0	0,0
Kroatien	0,0	0,0
Slowenien	0,0	0,0
Griechenland	0,0	0,0
Italien	0,0	0,0
Lettland	0,0	0,0
Litauen	0,0	0,0
Niederlande	0,0	0,0
Norwegen	0,0	0,0
Österreich	0,0	0,0
Polen	0,0	0,0
Portugal	0,0	0,0
Rumänien	0,0	0,0
Slowakische Republik	0,0	0,0
Schweden	0,0	0,0
Ungarn	0,0	0,0
Großbritannien mit Nordirland	0,0	0,0
sonst. europ. Staatsangeh.	0,0	0,0

Herkunftsland	Gesamtschutzquote in Prozent	sog. „bereinigte Gesamtschutzquote“ in Prozent
Botsuana	0,0	0,0
Cabo Verde	0,0	0,0
Komoren	0,0	0,0
Madagaskar	0,0	0,0
Mosambik	0,0	0,0
Malawi	0,0	0,0
Südafrika	0,0	0,0
Namibia	0,0	0,0
Äquatorialguinea	0,0	0,0
Swasiland	0,0	0,0
sonst. afrik. Staatsangeh.	0,0	0,0
Argentinien	0,0	0,0
Brasilien	0,0	0,0
Guyana	0,0	0,0
Chile	0,0	0,0
Dominikanische Republik	0,0	0,0
Ecuador	0,0	0,0
El Salvador	0,0	0,0
Haiti	0,0	0,0
Kolumbien	0,0	0,0
Kuba	0,0	0,0
Nicaragua	0,0	0,0
Paraguay	0,0	0,0
Trinidad und Tobago	0,0	0,0
China (Hongkong)	0,0	0,0
Bhutan	0,0	0,0
Korea (Demokratische Volksrepublik)	0,0	0,0
Indonesien	0,0	0,0
Israel	0,0	0,0
Japan	0,0	0,0
Katar	0,0	0,0
Kuwait	0,0	0,0
Laos, Demokratische Volksrepublik	0,0	0,0
Philippinen	0,0	0,0
China (Taiwan)	0,0	0,0
Korea (Republik)	0,0	0,0
Thailand	0,0	0,0
Usbekistan	0,0	0,0
Serbien	0,6	1,2

Herkunftsland	Gesamtschutzquote in Prozent	sog. „bereinigte Gesamtschutzquote“ in Prozent
Moldau (Republik)	0,6	0,7
Montenegro	0,7	1,1
Tschad	1,4	3,8
Georgien	1,5	1,8
Bosnien und Herzegowina	1,6	3,4
Mazedonien	1,6	3,0
Albanien	1,6	2,8
Kenia	1,9	2,8
Kosovo	2,3	4,0
Tunesien	2,4	5,5
Algerien	2,6	6,8
Vietnam	2,8	3,4
Weißrussland	3,1	10,0
Indien	3,7	5,1
Senegal	4,4	9,1
Guinea-Bissau	4,5	10,8
Benin	4,5	6,8
Pakistan	4,6	7,0

17. Abgeordnete
Filiz Polat
 (BÜNDNIS 90/
 DIE GRÜNEN)

Welche Position vertritt die Bundesregierung in der Debatte um ein Kopftuchverbot für muslimische Mädchen unter 14 Jahren in der Schule und im Kindergarten in Hinblick auf die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit mit der Religionsfreiheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG sowie dem Elternrecht gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG (vgl. www.zeit.de/politik/deutschland/2018-04/annette-widmann-mauz-integrationsbeauftragte-kopftuchverbot), und inwiefern müssten nach Auffassung der Bundesregierung bei einem eventuellen Verbot in dieser Frage die von der UN-Kinderrechtskonvention garantierten Mitwirkungs-, Anhörungs- und Beteiligungsrechte von Kindern bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, auch zu einer Mitwirkung, Anhörung und Beteiligung der Mädchen führen, die ein Kopftuch in der Schule (oder Kinderbetreuungseinrichtung) tragen (möchten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 25. April 2018**

Da das Schulwesen nach der bundesstaatlichen Kompetenzordnung in der Zuständigkeit der Länder liegt, sieht die Bundesregierung von einer rechtlichen Beurteilung geplanter gesetzlicher Vorhaben der Länder ab.

Ungeachtet dessen stellt es für die Bundesregierung ein legitimes Anliegen dar, dass junge Mädchen ohne religiöse Zwänge aufwachsen und ihre religiöse Identität eigenverantwortlich entwickeln. Gleichzeitig ist der Gesetzgeber wie alle staatliche Gewalt an die Grundrechte gebunden. Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) garantiert die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses. Nach Artikel 4 Absatz 2 GG wird die ungestörte Religionsausübung gewährleistet.

Geschützt ist auch das elterliche Erziehungsrecht in religiösen Angelegenheiten gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG. Einschränkungen sind nur dann gerechtfertigt, soweit die Grundrechte Dritter oder andere Rechtsgüter von Verfassungsrang diese Freiheiten überwiegen. Auch den Gleichheitssätzen des Artikels 3 Absatz 1 und 3 GG ist entsprechend Rechnung zu tragen. Bei der Auslegung der Grundrechte sind zudem die Gewährleistungen der VN-Kinderrechtskonvention und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK) sowie die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Rahmen der anerkannten Auslegungsmethoden zu berücksichtigen (Grundsatz der völkerrechtsfreundlichen Auslegung).

18. Abgeordnete
Tabea Rößner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass Facebook der Demokratie großen Schaden zugefügt habe und dringend streng reguliert werden müsse, wie auch der Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Volker Kauder im Interview geäußert hatte (www.noz.de/deutschland-welt/politik/artikel/1189858/kauder-kalten-krieg-mit-allerkraft-verhindern), und wenn ja, ist es dann nicht ihrer Ansicht nach auch sinnvoll, einen insgesamt kohärenten Datenschutz zur Sicherung demokratischer Prozesse einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2018**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass sich Nutzerinnen und Nutzer von Facebook auf den Schutz ihrer Daten verlassen können müssen. Sofern persönliche Daten von Facebook-Nutzerinnen und -Nutzern ohne wirksame Einwilligung der Betroffenen und damit unter Verstoß gegen das geltende Datenschutzrecht weitergegeben wurden, um sie etwa für politische Zwecke zu verwenden, ist dieser Vorgang nicht hinnehmbar und muss Konsequenzen haben.

Die ab dem 25. Mai 2018 anwendbare Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) stellt nach Auffassung der Bundesregierung das zentrale und kohärente Instrument dar, um Datenschutzverstößen wirksam begegnen zu können. Die Datenschutz-Grundverordnung

stärkt EU-weit die Transparenz der Datenverarbeitung, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Durchsetzungsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden. So drohen mit Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung künftig bei Datenschutzverstößen hohe Bußgelder, die an kartellrechtliche Maßstäbe angelehnt sind.

Allerdings können demokratische Prozesse nicht mithilfe des Datenschutzrechts allein gesichert werden. Die Bundesregierung wird deshalb über das Datenschutzrecht und über das im Jahr 2017 verabschiedete Netzwerkdurchsetzungsgesetz hinaus genau prüfen, ob zur Sicherung demokratischer Prozesse noch weitere Maßnahmen erforderlich sind, etwa im Rahmen der Regulierung von Plattformen. Mit einbezogen werden muss in die Prüfung auch, was der EU-Gesetzgeber an Initiativen plant.

19. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der unter anderem von der Gewerkschaft der Polizei (GdP) vorgebrachten Kritik, es fehle an einer notwendigen bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage beim Einsatz sogenannter Bodycams durch die Polizei (vgl. www.heise.de/newsticker/meldung/Polizei-Gewerkschaft-will-einheitliche-Regeln-fuer-Bodycam-Einsatz-4009183.html vom 30. März 2018)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 20. April 2018**

Der Einsatz von Bodycams ist im Wesentlichen eine Maßnahme auf dem Gebiet des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts. Die Gesetzgebungskompetenz liegt hier nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ganz überwiegend bei den Ländern; dem Bund stehen in diesem Bereich nur die Gesetzgebungskompetenzen zu, soweit die verfassungsrechtlichen Aufgaben seiner Polizeibehörden reichen. Mit § 27a des Bundespolizeigesetzes wurde eine gesonderte Rechtsgrundlage für den Einsatz von Bodycams durch die Bundespolizei sowohl auf dem Gebiet der polizeilichen Gefahrenabwehr als auch der Strafverfolgung geschaffen.

Der Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz hat den Unterausschuss Recht und Verwaltung beauftragt, ein Musterpolizeigesetz zu erarbeiten. Aus Sicht der Bundesregierung wäre dort eine Musterregelung für den Einsatz von Bodycams wünschenswert.

20. Abgeordneter
Benjamin Strasser
(FDP)
- Plant die Bundesregierung eine engere Zusammenarbeit zwischen Zoll und Bundespolizei beim Grenzschutz, und falls ja, bis wann ist mit der Vorlage eines entsprechenden Grenzschutzkonzeptes durch die Bundesregierung zu rechnen (vgl. www.handelsblatt.com/politik/deutschland/eu-aussengrenzen-gewerkschaft-fordert-engere-zusammenarbeit-von-polizei-und-zoll/21108322.html vom 21. Februar 2018)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 24. April 2018**

Zwischen Bundespolizei und Bundeszollverwaltung besteht seit vielen Jahren eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Dies gilt auch für den Grenzschutz. Die Zusammenarbeit ist sowohl gesetzlich, z. B. durch die Verordnung über die Übertragung von Bundespolizeiaufgaben auf die Zollverwaltung (BPolZollV), als auch durch praktische Verfahrensanweisungen unterlegt. Sie wird regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt. Konkrete Vorhaben im Sinne der Fragestellung bestehen derzeit nicht.

21. Abgeordneter
Stephan Thomae
(FDP)
- Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Dschihadist“, und wie viele Dschihadisten sind als „Gefährder“ und „relevante Personen“ eingestuft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stephan Mayer
vom 24. April 2018**

Den Begriff „Jihadist“ definiert die Bundesregierung nicht. Es gibt zudem keine gesetzliche oder anderweitig behördlich einheitliche Definition des Begriffes „Jihadist“.

Näherungsweise werden unter dem Begriff im Sprachgebrauch der Polizeibehörden und Nachrichtendienste Personen gefasst, die sich dem „kleinen oder äußeren Jihad“, also dem gewaltsamen Kampf gegen die „Ungläubigen“ (Kuffar) und aus Sicht der sog. Jihadisten nicht rechtgläubigen Muslime weltweit (z. B. in Syrien, dem Irak, aber auch in europäischen und anderen nichtmuslimischen Staaten), verschrieben haben.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz betrachtet, im Einvernehmen mit den Landesämtern für Verfassungsschutz, „jihadistischen Salafismus“ als eine besondere Ausprägung des Salafismus. Nach dieser Sichtweise propagieren, praktizieren und unterstützen Jihadisten unter Berufung auf den Islam den Einsatz von Gewalt, um die von ihnen angestrebte Staats- und Gesellschaftsordnung zu erreichen. Der „jihadistische Salafismus“ bildet nach den hier gebräuchlichen Kategorien eine Teilmenge des „islamistischen Terrorismus“.

Bei den beiden Kategorien „Gefährder“ oder „Relevante Person“ handelt es sich um polizeifachlich definierte und verwendete Begrifflichkeiten,

die im Verfassungsschutzverbund keine Verwendung finden. Somit können Personen aus den vorgenannten Kategorien des Verfassungsschutzverbundes grundsätzlich auch in den polizeilichen Kategorien als Gefährder oder relevante Person eingestuft sein. Dies ist aber nicht zwingend der Fall.

Aus diesem Grund und da es keine einheitliche Definition des Begriffes „Jihadist“ und damit auch keine verlässlichen Zahlen zu dieser Personengruppe gibt, können auch keine Aussagen zu Personenzahlen oder Schnittmengen gemacht werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

22. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Wie heißt die Hauptstadt von Israel (bitte nur mit einem Ortsnamen antworten)?

Antwort des Staatsministers Niels Annen vom 20. April 2018

Grundsätzlich hat jeder Staat das Recht, eine Stadt innerhalb seines Staatsgebiets zu seiner Hauptstadt zu bestimmen. Mit dem Grundgesetz „Jerusalem: Hauptstadt Israels“ vom 30. Juli 1980 hat Israel das „vollständige und vereinigte“ Jerusalem zu seiner Hauptstadt erklärt. Da der 1967 von Israel besetzte Ostteil Jerusalems völkerrechtlich nicht zum israelischen Staatsgebiet gehört, hat die internationale Gemeinschaft, damit auch Deutschland, diese Erklärung nicht anerkannt. Vielmehr hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in seiner Resolution 478 vom 20. August 1980 das Grundgesetz „Jerusalem: Hauptstadt Israels“ als „Verletzung des Völkerrechts“ bezeichnet ([www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/478\(1980\)](http://www.un.org/en/ga/search/view_doc.asp?symbol=S/RES/478(1980))).

Im Zuge der sogenannten Osloer Verträge (1993 bis 1995) haben sich Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation (Palestine Liberation Organization, PLO) darauf verständigt, dass „Jerusalem“ zu denjenigen Themen gehört, die im Rahmen von Endstatusverhandlungen geregelt werden (Artikel XVII Absatz 1 Buchstabe a, des Israeli-Palestinian Interim Agreement on the West Bank and the Gaza Strip vom 28. September 1995). Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass der Status von Jerusalem genauso wie andere abschließende Statusthemen erst im Zuge von Verhandlungen geklärt werden kann, um dauerhafte Akzeptanz zu finden. Sie unterstützt die diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. Juli 2014, wonach Israelis und Palästinenser in Verhandlungen eine Lösung für Jerusalem als zukünftige Hauptstadt von zwei Staaten finden müssen, die den Ansprüchen beider Seiten gerecht wird.

23. Abgeordneter
Dr. Diether Dehm
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über Ergebnisse einer Reise des EU-Antiterrorismusbeauftragten in die Türkei bekannt, die nach meiner Kenntnis im November 2017 stattgefunden haben soll und unter anderem der Erstellung einer Prioritätenliste zur Bekämpfung kurdischer Bewegungen diene, und welche eigenen Vorschläge haben türkische Antiterrorbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung hierzu übermittelt?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 26. April 2018**

Der Koordinator der Europäischen Union für die Terrorismusbekämpfung, Gilles de Kerchove, nahm als Mitglied einer EU-Delegation am 28. November 2017 in Ankara an einer turnusmäßigen Sitzung im Rahmen des Antiterrorismusdialogs zwischen der EU und der Republik Türkei teil.

Zu den Ergebnissen ihrer Gespräche haben der Europäische Auswärtige Dienst sowie das türkische Außenministerium in ihren jeweiligen Pressemitteilungen informiert: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/36411/joint-eu-turkey-press-release-eu-turkey-counter-terrorism-consultations_en, www.mfa.gov.tr/joint-turkey_eu-press-release_-turkey_eu-counter_terrorism-consultations_en.en.mfa.

24. Abgeordnete
Helin Evrim Sommer
(DIE LINKE.)
- Welche Kenntnisse – ggf. auch nachrichtendienstlicher Herkunft – hat die Bundesregierung über den mutmaßlichen Einsatz von chemischen Kampfstoffen durch die türkischen Streitkräfte und die mit ihr verbündeten syrischen Oppositionsmilizen bei ihrer jüngsten Militäroffensive gegen den kurdischen Selbstverwaltungskanton Afrin in Nordsyrien (vgl. www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2018-02/syrien-tuerkischer-giftgasangriff-afrin-kurden, abgerufen am 17. April 2018), und welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Herkunft des mutmaßlich verwendeten Kampfstoffs (bitte möglichst Kampfstoffart und Menge angeben)?

**Antwort des Staatsministers Niels Annen
vom 26. April 2018**

Der Bundesregierung ist die zitierte Presseberichterstattung bekannt, ihr liegen zu dieser Frage jedoch keine eigenen Erkenntnisse vor.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Energie**

25. Abgeordneter
Dr. Danyal Bayaz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Durch welches Ressort ist die Bundesregierung bei der European Blockchain Partnership (<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/european-countries-join-blockchain-partnership>) vertreten, und welche konkreten Projekte/Piloten (Mobilität, Zahlungssysteme, Gesundheit, Energie etc.) werden seitens der Bundesrepublik Deutschland im Zuge der European Blockchain Partnership in Zukunft begleitet werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. April 2018**

Die Unterzeichnung der European Blockchain Partnership erfolgte durch den damaligen Staatssekretär im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Matthias Machnig anlässlich des zweiten Digital Day der Europäischen Kommission unter der Leitung der derzeitigen bulgarischen Ratspräsidentschaft am 10. April 2018 in Brüssel. Die Planungen für die konkrete Arbeit im Rahmen dieser Initiative beginnen erst und sollen in engem Austausch mit der Europäischen Kommission stattfinden. Konkrete Projekte werden sich daraus voraussichtlich erst im Laufe des Jahres ergeben.

26. Abgeordnete
Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Bis wann sollen die Mitglieder der „Kommission Wettbewerbsrecht 4.0“, die im Koalitionsvertrag (auf Seite 61) zur Weiterentwicklung des Wettbewerbsrechts angekündigt wird, berufen werden, und wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass insbesondere die Belange der Zivilgesellschaft bei der Besetzung der Kommission berücksichtigt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. April 2018**

Die Bundesregierung hat beschlossen, eine Kommission Wettbewerbsrecht 4.0 unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einzusetzen. Der Kommission sollen Experten aus Wissenschaft und Praxis angehören. Entscheidungen zur genauen Zusammensetzung und zum Zeitplan der Kommission sind noch nicht getroffen worden.

27. Abgeordnete

Katharina Dröge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, dass die Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis im Fall der Übernahmen von Kaiser's Tengelmann durch EDEKA, insbesondere der Anspruch von Kaiser's-Tengelmann-Mitarbeiterinnen auf „qualitative Beschäftigungssicherung“, verletzt werden (vgl. WAZ vom 20. März 2018: „Psychokrieg: Ex-Tengelmänner in Mülheim klagen über EDEKA“, online unter www.waz.de/staedte/muelheim/ex-tengelmänner-in-muelheim-klagen-ueber-edeka-id213766549.html), und welche Gespräche gab es zwischen der Bundesregierung und EDEKA, um den genannten Fall sowie mögliche weitere Fälle von Verstößen gegen die Bestimmungen der Ministererlaubnis zu besprechen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Wittke
vom 24. April 2018**

Die Einhaltung der Nebenbestimmungen der Ministererlaubnis wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) kontrolliert. Die Nebenbestimmungen und die Vorgaben zum Überwachungsverfahren sind öffentlich auf der Homepage des BMWi einsehbar (www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/nebenbestimmungen-der-ministererlaubnis-edeka-kaisers-tengelmann.pdf?__blob=publicationFile&v=4). Den in der Frage erwähnten Artikel betreffend hatte das BMWi eine Presseanfrage der „WAZ“-Redaktion erhalten und EDEKA zu einer Stellungnahme aufgefordert. Von Mitarbeitern des Standorts Mülheim ist das BMWi nicht kontaktiert worden. Nach derzeitiger Kenntnis des BMWi werden die regionalen Tarifverträge, in denen die Nebenbestimmungen, wie von der Ministererlaubnis vorgegeben, konkretisiert wurden, auch in Bezug auf den Standort Mülheim von EDEKA eingehalten.

28. Abgeordneter

Klaus Ernst
(DIE LINKE.)

Wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Zeitplan zur Ratifizierung des Freihandelsabkommens EU-Japan (Zeitpunkt Abschluss Übersetzung in alle EU-Sprachen, Zeitpunkt Abschluss legal scrubbing, Zeitpunkt Ratsbeschluss, Zeitpunkt Abstimmung im Europäischen Parlament und Zeitpunkt Unterzeichnung etc.), und inwiefern werden die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages bei diesem Zeitplan berücksichtigt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 25. April 2018**

Die Europäische Kommission strebt eine Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und Japan auf dem 25. EU-Japan-Gipfel in Brüssel (voraussichtlich am 11. Juli 2018) an. Die Rechtsförmlichkeitsprüfung (legal scrubbing) ist abgeschlossen, derzeit erfolgt die Übersetzung in alle Sprachen der EU.

Die Kommission hat dem Rat der Europäischen Union am 18. April 2018 Entwürfe für Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens übermittelt. Die Entwürfe sehen vor, dass nur Japan und die EU Vertragsparteien des Abkommens werden. Denn die Bestimmungen des Abkommens sind nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH der ausschließlichen Zuständigkeit der EU zuzuordnen. Bestimmungen zur Investor-Staat-Streitbeilegung, die laut EuGH nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der EU unterfallen, sind in dem geplanten Abkommen nicht enthalten, weil die EU dazu mit Japan noch keine Einigung erzielt hat.

Als nächsten Schritt prüfen die Mitgliedstaaten die Entwürfe. Die Bundesregierung geht derzeit davon aus, dass der Rat auf dieser Grundlage den erforderlichen Unterzeichnungsbeschluss bis spätestens Ende Juni 2018 fassen kann. Die Bundesregierung ist an einer raschen Unterzeichnung des Abkommens interessiert, weil die EU damit ein starkes Bekenntnis zu offenen Märkten und gegen Protektionismus setzen kann und die Vorteile des Abkommens rasch europäischen Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern zugute kommen.

Nach dem Unterzeichnungsbeschluss des Rates wird das Abkommen dem Europäischen Parlament zur Zustimmung vorgelegt.

Wenn das Europäische Parlament zugestimmt hat, entscheidet der Rat über den Abschluss des Abkommens.

Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag gemäß der in Artikel 23 des Grundgesetzes i. V. m. dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) geregelten Beteiligungsrechte von Beginn der Verhandlungen der EU mit Japan an fortlaufend unterrichtet, insbesondere durch die Zuleitung der ihr vorliegenden Dokumente, detaillierter Berichte über die Sitzungen des Handelspolitischen Ausschusses und des Handelsministerrates sowie durch die Beantwortung von Fragen des Deutschen Bundestages. Zuletzt wurden die Entwürfe der Ratschlüsse vom 18. April 2018 zu dem Abkommen einschließlich des endgültigen Vertragstextes an den Bundestag übermittelt und von der Europäischen Kommission auch veröffentlicht (<http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/index.cfm?fuseaction=list&n=10&adv=0&coteId=1&year=2018&number=192&version=F&dateFrom=&dateTo=&serviceId=&documentType=&title=&titleLanguage=&titleSearch=EXACT&sortBy=NUMBER&sortOrder=DESC>).

Der Deutsche Bundestag hat auf dieser Grundlage jederzeit die verfassungsrechtlich abgesicherte Möglichkeit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

29. Abgeordneter
Manuel Höferlin
(FDP)
- Wird nach Ansicht der Bundesregierung ein OTT-TV-Anbieter zu einem Kabelnetzbetreiber, wenn er für den Transport der Signale teilweise auf ein eigenes Glasfasernetz zurückgreifen kann, das aber weder bis zum Endkunden führt noch dass der Endkunde eine vertragliche Beziehung zur Nutzung dieses Glasfasernetzes hat?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 27. April 2018**

Das Telekommunikationsgesetz definiert die Begriffe „Kabelnetzbetreiber“ und/oder „OTT-TV-Anbieter“ nicht. Das Gesetz ist bewusst technologieneutral gefasst. Die Nutzung einer bestimmten Technologie (Glasfaser) ist nicht maßgeblich. Für eine weitergehende Bewertung wäre eine detailliertere Darstellung des Sachverhalts erforderlich.

30. Abgeordneter
Victor Perli
(DIE LINKE.)
- Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung durch die Entscheidung des EuGH (Rechtsache C-284/16) zum Verhältnis der Artikel 267 und 344 AEUV zu Schiedsklauseln in Investitionsschutzabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten auf laufende Investitionsschiedsverfahren, z. B. die Klage von Vattenfall aus dem Jahr 2012 vor dem ICSID-Tribunal?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum
vom 23. April 2018**

Im anhängigen Schiedsgerichtsverfahren ICSID-Fall ARB/12/12 hat das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 6. März 2018 in der Rechtsache C-284/16 (Achmea B.V. gegen Slowakische Republik) zur Folge, dass die Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens vom Schiedsgericht aufgefordert wurden, zu Fragen des Schiedsgerichts bis zum 4. April 2018 Stellung zu nehmen. Für die Replik auf den Schriftsatz der Gegenseite hat das Schiedsgericht Frist zum 18. April 2018 gesetzt, die inzwischen auf Antrag der Klägerinnen auf den 23. April 2018 verlängert wurde.

Zu den Auswirkungen des genannten Urteils des Europäischen Gerichtshofs auf anderweitig auf Basis des Energiecharta-Vertrags oder von bilateralen Investitionsschutzverträgen zwischen EU-Mitgliedstaaten anhängige Investor-Staat-Schiedsgerichtsverfahren hat die Bundesregierung keine Informationen, da die Bundesregierung nicht in Investor-Staat-Schiedsverfahren zwischen dritten Parteien involviert ist. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass die Zulässigkeit derartiger Schiedsverfahren im Hinblick auf das Urteil und seine Begründung im Einzelfall neu bewertet werden muss.

31. Abgeordneter
Swen Schulz
(Spandau)
(SPD)

Wie sieht nach Informationen der Bundesregierung im Hinblick auf Presseberichte in der „Berliner Morgenpost“ („Post kommt spät oder gar nicht – mehr Beschwerden in Berlin“ vom 19. Januar 2018) aktuell die Zustellungssituation im Bereich von Post und Brief in Berlin und insbesondere im Wahlkreis 78 aus, und welche Maßnahmen haben Bundesregierung, Bundesnetzagentur und die Bundesbeteiligung Deutsche Post AG zwischenzeitlich unternommen, um die Vorgaben der Post-Universaldienstleistungsverordnung zu erfüllen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Hirte
vom 25. April 2018**

Nach Mitteilung der Bundesnetzagentur gab es im Jahr 2017 im Postbereich 777 Beschwerden aus Berlin. Bis Mitte April 2018 sind bisher etwa 335 Beschwerden eingegangen, davon 14 Beschwerden aus dem Wahlkreis 78 (Spandau/Charlottenburg Nord).

Die Bundesnetzagentur steht angesichts der Qualitätsproblematik im Briefbereich mit der Deutschen Post AG intensiv im Austausch und hat die Einhaltung der Unternehmenszusage angemahnt, den postalischen Universaldienst weiterhin vollumfänglich erbringen zu wollen. Die Deutsche Post AG hat angekündigt, mit personellen und organisatorischen Maßnahmen auf die unbefriedigende Situation zu reagieren.

Der Bundesregierung ist die Sicherstellung der postalischen Grundversorgung ein wichtiges Anliegen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Notwendigkeit einer funktionierenden Postversorgung in Deutschland gegenüber dem Unternehmen mit Nachdruck deutlich gemacht, eine Intensivierung des Monitorings durch die Bundesnetzagentur angekündigt und darauf hingewiesen, dass bei Fortbestehen gravierender Qualitätsmängel eine politische Diskussion erweiterter Sanktionsbefugnisse für den Regulierer zu erwarten ist.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

32. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Bundesländer haben nach Aufforderung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 20. Juni 2017 zu den Forderungen der Entschließung auf Bundestagsdrucksache 18/9092 eine Stellungnahme welchen Inhalts abgegeben (siehe Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 17 auf Bundestagsdrucksache 19/317; bitte die Antworten der Landesjustizverwaltungen einzeln auflisten und ggf. Gründe für die Ablehnung des Anliegens der Entschließung darlegen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 24. April 2018**

Im Rahmen der Länderumfrage haben alle Länder außer Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen eine Stellungnahme abgegeben. Die Länder, die Stellung genommen haben, lehnen die vom Bundestag vorgeschlagene Änderung im Gerichtsverfassungsgesetz ab. Es bestünde bereits ein breites Fortbildungsangebot in Bund und Ländern. Sie sehen keinen Regelungsbedarf und befürchten erhebliche personalwirtschaftliche Schwierigkeiten, denn gesetzliche Qualifikationsanforderungen an die Familienrichterinnen und Familienrichter würden in einem Spannungsverhältnis zu der den Präsidien obliegenden Entscheidung stehen, wen sie im Rahmen der Geschäftsverteilung als Familienrichterinnen und Familienrichter einsetzen. Zudem stelle sich bei der Regelung besonderer Qualifikationsanforderungen für einzelne richterliche Dezerate die Frage, warum dies für andere spezialisierte Bereiche (z. B. Spezialeinkammern der Landgerichte) nicht auch notwendig sein sollte.

- | | |
|---|--|
| 33. Abgeordnete
Katja Dörner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie und wann wird die Bundesregierung die Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD („Wir befürworten Fortbildungen für Richterinnen und Richter insbesondere an Familiengerichten und streben verbindliche Regelungen in Abstimmung mit den Ländern an“) umsetzen, insbesondere, falls die Mehrheit der Bundesländer dem Vorhaben ablehnend gegenübersteht? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange
vom 24. April 2018**

Die Bundesregierung wird die Prüfung dieser Frage in die Überlegungen zu dem im Koalitionsvertrag vereinbarten Pakt für den Rechtsstaat einbeziehen.

- | | |
|--|--|
| 34. Abgeordneter
Dr. Gerhard Schick
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, den Bruttopreis von Berufsunfähigkeitsversicherungen sichtbarer zu machen (bspw. verpflichtende Angabe auf dem Produktinformationsblatt, klarer Hinweis bei Werbung, klarer Hinweis im Buchungsprozess auf einem Buchungsportal etc., bitte begründen), und/oder welche Maßnahmen will die Bundesregierung angesichts der teils sehr großen Abweichungen zwischen Brutto- und Nettopreis (www.capital.de/geld-versicherungen/berufsunfaehigkeit-warum-kunden-preissprueengedrohen?article_onepage=true) ergreifen? |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Hagl-Kehl
vom 26. April 2018**

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass bereits umfassende Informationspflichten bestehen. Der in der Frage angesprochene Bruttopreis ist die vertraglich vereinbarte Prämie der Versicherung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist. Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer rechtzeitig vor der Vertragserklärung die Informationen nach § 1 Absatz 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) mitzuteilen. Dazu zählt insbesondere der Gesamtpreis (Bruttopreis) der Versicherung.

Zudem gilt für die Berufsunfähigkeitsversicherung § 4 Absatz 2 Satz 2 VVG-InfoV; danach sind bei der Berufsunfähigkeitsversicherung neben der Prämie die Abschluss- und Vertriebskosten und die Verwaltungskosten sowie die sonstigen Kosten in Euro auszuweisen (Fortgeltung des alten § 4 Absatz 4 VVG-InfoV). Der Versicherungsnehmer wird also insbesondere über die Abschluss- und Vertriebskosten informiert.

Es ist nicht zu beanstanden, wenn Überschüsse zur Reduktion der Beiträge verwendet werden und dadurch der zu zahlende Beitrag (Nettopreis) deutlich niedriger als der Bruttopreis ist.

Im Übrigen gelten für die Darstellung von Brutto- und Nettopreis in der Werbung die Grundsätze und Grenzen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Die Bundesregierung sieht daher derzeit keinen Handlungsbedarf.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Soziales**

35. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die nach der Wiedervereinigung mehrfach gebrochenen Erwerbsbiografien und die geringeren Einkommen vieler Arbeitnehmer aus dem Osten und die Einkommen der ersten Generation der Doppelverdiener im Westen auf deren Renten und damit auf das ökonomische Ost-West-Gefälle in den nächsten zehn Jahren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 23. April 2018**

Im jährlich vorzulegenden Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung wird regelmäßig auch die Entwicklung der Angleichung der Renten in den neuen Ländern an die in den alten Ländern dargestellt. Neben dem entsprechenden Kapitel C des Rentenversicherungsberichts zeigen auch die nachstehend abgebildeten Übersichten 12 und 13 aus dem Anhang des aktuellen Rentenversicherungsberichts 2017 (Bundestagsdrucksache 19/140) die Entwicklung in den einzelnen Jahren seit der

Wiedervereinigung. Dabei ist die Relation der verfügbaren Durchschnittsrenten Ost zu West unter anderem von Unterschieden in den Erwerbsbiografien geprägt, was bei den deutlich höheren Durchschnittsrenten der Frauen in den neuen Ländern besonders markant ist. Die Entwicklung ist aber auch wesentlich durch die voranschreitende Angleichung der aktuellen Rentenwerte determiniert (Übersicht 12). Mit dem Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017 (Bundestagsdrucksache 18/11923) wird die Angleichung bis zum Jahr 2025 vollständig zum Abschluss gebracht, was die Relation der Renten Ost zu West in den kommenden Jahren hauptsächlich bestimmen wird.

Übersicht 12

Vergleich der verfügbaren Eckrenten¹⁾ in den **alten** und **neuen Ländern** seit 1990

Stichtag	Verfügbare Eckrente		Verhältniswert der verfügbaren Eckrente in den neuen zu der in den alten Ländern in %
	Alte Länder in €/Monat	Neue Länder in €/Monat	
30.06.1990	826,24	240,31 – 307,80 ²⁾	29,1 – 37,3
01.07.1990	852,33	343,59	40,3
01.01.1991	852,33	395,23	46,4
01.07.1991	895,25	454,54	50,8
01.01.1992	895,25	507,60	56,7
01.07.1992	919,54	572,51	62,3
01.01.1993	919,54	607,41	66,1
01.07.1993	955,05	693,91	72,7
01.01.1994	955,05	719,15	75,3
01.07.1994	987,46	741,97	75,1
01.01.1995	982,17	758,55	77,2
01.07.1995	988,15	778,21	78,8
01.01.1996	988,15	812,27	82,2
01.07.1996	992,72	816,82	82,3
01.07.1997	1009,10	859,36	85,2
01.07.1998	1012,47	866,06	85,5
01.07.1999	1026,62	890,22	86,7
01.07.2000	1032,79	896,00	86,8
01.07.2001	1051,99	915,86	87,1
01.07.2002	1072,35	941,32	87,8
01.07.2003	1081,79	950,97	87,9
01.07.2004	1071,79	944,24	88,1
01.07.2005	1063,41	936,87	88,1
01.07.2006	1066,35	939,46	88,1
01.07.2007	1067,80	940,37	88,1
01.07.2008	1077,02	948,56	88,1
01.07.2009	1100,84	976,59	88,7
01.07.2010	1102,67	978,22	88,7
01.07.2011	1109,91	984,65	88,7
01.07.2012	1134,15	1.006,88	88,8
01.07.2013	1135,71	1.038,85	91,5
01.07.2014	1154,68	1.065,08	92,2
01.07.2015	1174,96	1.088,07	92,6
01.07.2016	1222,09	1.150,26	94,1
01.07.2017	1242,58	1.188,92	95,7

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtl. festgelegten Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Rente wegen Alters eines Versicherten mit durchschnittlichem Bruttojahresarbeitsentgelt und nach 45 anrechnungsfähigen Versicherungsjahren; nach Abzug der Eigenanteile zur KVdR und PVdR.

2) Je nach Zugangsjahr (1970: 470 Mark, 1990: 602 Mark).

Quelle: Rentenversicherungsbericht 2017

Übersicht 13

Die Entwicklung der Angleichung der verfügbaren laufenden Renten an Männer bzw. Frauen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und wegen Alters¹⁾ der neuen Länder an die in den alten Ländern seit 1992

Stichtag	Versichertenrenten insgesamt			Renten wegen vermind. Erwerbsfähigkeit			Renten wegen Alters		
	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern	Alte ²⁾	Neue ³⁾	Verhältnis der Renten in den neuen zu den alten Ländern
	Länder			Länder			Länder		
	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %	Zahlbetrag in €/Monat		in %
	Männer								
01.07.1992	864,65	634,98	73,4	719,06	562,34	78,2	896,93	659,29	73,5
01.07.1993	896,70	751,55	83,8	754,60	635,71	84,2	927,41	788,01	85,0
01.07.1994	926,93	820,58	88,5	785,35	691,22	88,0	955,90	853,93	89,3
01.07.1995	918,25	860,75	93,7	785,88	677,51	86,2	944,46	903,18	95,6
01.07.1996	921,22	903,65	98,1	789,81	683,22	86,5	946,63	951,47	100,5
01.07.1997	935,52	946,40	101,2	803,66	698,54	86,9	960,08	998,81	104,0
01.07.1998	937,38	959,60	102,4	806,29	699,81	86,8	960,88	1.013,85	105,5
01.07.1999	948,73	980,02	103,3	818,73	708,13	86,5	971,09	1.036,18	106,7
01.07.2000	951,67	982,21	103,2	820,48	706,00	86,0	972,92	1.037,67	106,7
01.07.2001	966,83	1.000,22	103,5	831,70	712,17	85,6	987,41	1.056,39	107,0
01.07.2002	981,82	1.025,21	104,4	839,46	721,44	85,9	1.002,14	1.082,81	108,0
01.07.2003	986,82	1.033,29	104,7	838,01	718,20	85,7	1.006,72	1.090,54	108,3
01.07.2004	972,71	1.017,95	104,7	816,89	695,98	85,2	992,08	1.072,50	108,1
01.07.2005	962,37	1.005,66	104,5	798,09	676,90	84,8	981,43	1.057,54	107,8
01.07.2006	955,63	999,49	104,6	784,32	661,58	84,4	974,48	1.050,61	107,8
01.07.2007	951,27	994,34	104,5	770,49	649,03	84,2	970,27	1.044,50	107,7
01.07.2008	955,00	995,42	104,2	763,86	642,11	84,1	974,55	1.045,59	107,3
01.07.2009	973,11	1.020,30	104,8	768,37	650,32	84,6	993,52	1.071,94	107,9
01.07.2010	968,29	1.012,27	104,5	753,99	640,43	84,9	989,35	1.063,45	107,5
01.07.2011	968,89	1.010,33	104,3	745,97	638,62	85,6	990,99	1.062,06	107,2
01.07.2012	984,61	1.023,59	104,0	748,82	645,99	86,3	1.008,20	1.076,71	106,8
01.07.2013	981,52	1.045,51	106,5	739,52	658,85	89,1	1.006,11	1.100,59	109,4
01.07.2014	993,30	1.061,06	106,8	741,64	668,75	90,2	1.019,14	1.117,27	109,6
01.07.2015	1.012,40	1.075,83	106,3	749,05	681,06	90,9	1.039,31	1.130,49	108,8
01.07.2016	1.050,81	1.126,07	107,2	774,48	716,11	92,5	1.079,18	1.181,34	109,5
	Frauen								
01.07.1992	372,28	422,54	113,5	441,13	469,79	106,5	365,67	418,44	114,4
01.07.1993	388,96	486,90	125,2	477,27	524,01	109,8	380,76	483,29	126,9
01.07.1994	405,41	519,65	128,2	513,63	566,15	110,2	395,74	514,68	130,1
01.07.1995	407,20	541,63	133,0	528,13	562,48	106,5	396,60	539,00	135,9
01.07.1996	413,59	555,79	134,4	544,56	570,12	104,7	402,20	553,81	137,7
01.07.1997	424,86	575,17	135,4	564,35	584,27	103,5	412,81	573,83	139,0
01.07.1998	435,43	586,30	134,6	581,05	593,05	102,1	422,99	585,31	138,4
01.07.1999	447,30	602,77	134,8	597,66	606,57	101,5	434,60	602,22	138,6
01.07.2000	456,13	613,83	134,6	610,86	615,79	100,8	443,42	613,56	138,4
01.07.2001	467,05	629,24	134,7	627,22	628,89	100,3	454,12	629,28	138,6
01.07.2002	477,42	649,67	136,1	642,56	645,92	100,5	464,28	650,15	140,0
01.07.2003	482,45	660,92	137,0	651,21	654,96	100,6	469,24	661,64	141,0
01.07.2004	479,19	659,23	137,6	648,67	651,46	100,4	466,26	660,10	141,6
01.07.2005	477,02	659,67	138,3	647,38	650,05	100,4	464,38	660,67	142,3
01.07.2006	476,90	662,85	139,0	648,29	649,93	100,3	464,39	664,13	143,0
01.07.2007	478,15	666,14	139,3	649,04	650,24	100,2	465,85	667,65	143,3
01.07.2008	483,63	673,78	139,3	653,56	653,96	100,1	471,38	675,63	143,3
01.07.2009	497,61	697,78	140,2	669,38	674,56	100,8	485,18	699,92	144,3
01.07.2010	499,72	700,63	140,2	666,01	673,40	101,1	487,61	703,07	144,2
01.07.2011	505,27	706,68	139,9	666,00	676,63	101,6	493,22	709,42	143,8
01.07.2012	518,56	724,07	139,6	675,91	690,02	102,1	506,38	727,24	143,6
01.07.2013	521,54	749,07	143,6	672,12	708,42	105,4	509,36	753,00	147,8
01.07.2014	532,45	770,40	144,7	679,02	723,53	106,6	520,12	775,13	149,0
01.07.2015	586,33	837,63	142,9	713,30	771,72	108,2	575,45	844,39	146,7
01.07.2016	613,34	887,51	144,7	740,41	815,62	110,2	602,15	894,94	148,6

Hinweis: Die ermittelten DM-Beträge wurden mit dem amtlichen Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM in Euro umgerechnet.

1) Durchschnittliche Rentenzahlungsbeträge der Einzelrenten (an Mehrfachrentnerinnen und -rentner geleistete Renten wurden einzeln entsprechend ihren Rentenarten gezahlt).

2) Für Pflichtversicherte nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR (ab 1995). Für freiwillig/privat Versicherte Bruttorenten zuzüglich Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur KVdR; ab 1995 nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PVdR.

3) Rentenhöhen wie alte Länder, ggf. einschließlich Auffüllbetrag.

Sondereffekt durch „neue Mütterrenten“ ist im Zahlungsbetrag an Frauen erst zum 1. Juli 2015 sichtbar, da die Erhöhung (Neuberechnung) erst im Herbst 2014 erfolgte.

Quelle: Rentenversicherungsbericht 2017

- | | |
|--|--|
| 36. Abgeordneter
Tino Chrupalla
(AfD) | Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die gemäß § 50 des Rahmentarifvertrags verfallenen Ansprüche der Arbeitnehmer gegenüber der Malerkasse in den Jahren 2012 bis 2016? |
| 37. Abgeordneter
Tino Chrupalla
(AfD) | Wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die verfallenen Ansprüche der Arbeitnehmer an die Arbeitgeber zurückgezahlt? |

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 24. April 2018

Die Fragen 36 und 37 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Malerkasse besteht aus der Urlaubskasse für das Maler- und Lackiererhandwerk e. V. und der Zusatzversorgungskasse des Maler- und Lackiererhandwerks VVaG. Diese privatrechtlichen Körperschaften werden von den Tarifvertragsparteien des Maler- und Lackiererhandwerks getragen. Angaben über die Höhe und Rückzahlung verfallener Ansprüche liegen der Bundesregierung nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

- | | |
|--|--|
| 38. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Aus welchen konkreten Gründen erfolgte auch fast zwei Jahre nach der mit dem Schreiben des damaligen Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel vom 27. Juli 2016 (vgl. Schreiben vom 27. Juni 2016 – 1880003-V87 – und Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 18/8933) erfolgten Klassifizierung als einsatzbedingter Sofortbedarf für den Feldlagerschutz in Gao keine Beschaffung stationärer Überwachungsballons, und wann ist mit dieser Beschaffung und der Realisierung vor Ort in Gao zu rechnen? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn
vom 26. April 2018**

Im Rahmen der Entscheidung über die Sofortinitiative für den Einsatz (SiE) wurde für den festgestellten Aufklärungsbedarf übergangsweise ein mit entsprechender Sensorik ausgestatteter 18 m hoher Mast errichtet. Dieser ist seit Mitte Januar 2018 in Betrieb. Eine sich daran anschließende, bereits gebilligte Zwischenlösung bis zur Verfügbarkeit des Überwachungsfesselballons beinhaltet die Aufstellung eines 30 m hohen Mastes mit verbesserter Aufklärungssensorik im ersten Halbjahr 2018.

Die Beschaffung einer „permanenten stationären luftgestützten Aufklärung und Überwachung im Nahbereich“ mittels Überwachungsfesselballon wurde parallel im Regelverfahren weiter verfolgt, da das SiE-Verfahren im Vergleich zum Regelverfahren in diesem konkreten Fall keinen zeitlichen Vorteil versprach. Die hierzu eingeleiteten Schritte münden nach derzeitiger Planung in eine Realisierung im Jahr 2022.

- | | |
|--|--|
| 39. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) | Wie viele Rückverlegungen von Soldatinnen und Soldaten aus dem Auslandseinsatz nach Deutschland fanden zum ersten angekündigten Verlegetermin statt (bitte jeweils für die letzten fünf Jahre angeben), und wie oft mussten angekündigte Termine für die Rückverlegung nach Deutschland ein- oder mehrmalig verschoben werden (bitte jeweils für die letzten fünf Jahre und unter Angabe der häufigsten Gründe für eine Terminverschiebung auflisten)? |
|--|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber
vom 25. April 2018**

Die Verlegung von Personal im Lufttransport wird grundsätzlich durch das Einsatzführungskommando der Bundeswehr zunächst geplant und nach Prüfung, abhängig von der Verfügbarkeit von Luftfahrzeugen, bestätigt. Erst der bestätigte Flugtermin ist tatsächlich als „Verlegetermin“ und nur eine Abweichung hiervon als „Flugverschiebung“ zu betrachten. Alle von einer Verlegung betroffenen Soldatinnen und Soldaten werden bereits vor der Bestätigung in diesem Planungsprozess von Anfang an und unter Hinweis auf den Status der Information als „geplant“ informiert und beteiligt. Dies hat sich in der Gesamtschau und aus Sicht der überwiegenden Mehrzahl der Betroffenen bewährt, auch wenn von Einzelnen bereits die Abweichung zwischen geplantem und bestätigtem Flugtermin subjektiv als „Flugverschiebung“ wahrgenommen wird.

Soweit die Frage zum „ersten angekündigten Verlegungstermin“ auf den geplanten, aber noch nicht geprüften bzw. bestätigten Flugtermin abzielt, werden diese Daten vor dem dargestellten Hintergrund als Teil des Planungsprozesses nicht erhoben. Die seit 2017 geführten Statistiken zielen auf den bestätigten sowie den tatsächlichen Flugtermin ab. Danach waren im Jahr 2017 von 382 Flügen 98 (rund 25 Prozent) und im Jahr 2018 bisher von 136 Flügen 28 (rund 20 Prozent) um mehr als 24 Stunden verschoben worden.

Die Gründe für diese Verschiebungen waren vor allem technische Defekte und, im Falle der Bereitstellung von Luftfahrzeugen durch Partnernationen, deren nicht vorhersehbarer Eigenbedarf.

40. Abgeordneter
Matthias Höhn
(DIE LINKE.)
- Hat die Bundesregierung seit 2014 Nachforderungen an die Hersteller der Hauptwaffensysteme der Bundeswehr für durch Lieferverspätungen und Nachrüstungen entstandene Mehrkosten, die im 7. Bericht des Bundesministeriums der Verteidigung zu Rüstungsangelegenheiten aufgeführt sind, gestellt, und falls ja, in welcher Gesamthöhe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. April 2018

Mehrkosten, die durch Lieferverspätungen und Nachrüstungen entstehen, werden aufgrund der vielschichtigen Kostenstruktur der jeweiligen Systeme und der daraus resultierenden aufwendigen Anforderungen an die jeweilige Kostenerfassung nicht zentral erfasst, sondern unterliegen in vielen Bereichen dem individuellen Projektaufsatz entsprechenden Einzelregelungen, wie z. B. einer programminternen Möglichkeit der Saldierung, einem projektspezifischen Verrechnungsmechanismus oder der Aufrechnungssystematik einer Agentur.

Für den Fall, dass keine individuelle Regelung vorliegt, werden die Vertragsstrafen eingefordert und im Haushalt im entsprechenden Buchungsabschnitt des Kapitels 1410 zentral vereinnahmt. Mit Stichtag 5. April 2018 wurden an dieser Stelle Einnahmen in Höhe von rund 127 Mio. Euro verbucht.

Hinsichtlich der Nachrüstungen, die durch die Hersteller der Hauptwaffensysteme zu verantworten sind, ist festzuhalten, dass diese in der Regel im Rahmen ohnehin erforderlicher Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten auf Kosten der Hersteller mit durchgeführt werden.

41. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Aufträge hat das Bundesministerium der Verteidigung seit 2014 extern vergeben, deren Gegenstand die Reform des BAaNBw oder Teilaspekte davon waren, und welche konkreten Aspekte und Varianten wurden im Rahmen des „Projekts Pfeil“ (vgl. www.tagesschau.de: „Bessere Bundeswehr durch ‚Projekt Pfeil‘“? vom 23. März 2018) betrachtet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 25. April 2018

Eine Abfrage im Bundesministerium der Verteidigung ergab, dass seit dem Jahr 2014 keine externen Aufträge vergeben wurden, welche explizit nur die Reformprozesse des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr zum Gegenstand hatten.

Beauftragt wurden hingegen Untersuchungen, die sich mit Teilaspekten der Beschaffungsprozesse beschäftigten, wie z. B. das Projekt „Alternative Ausgestaltung EinkaufBw“.

Des Weiteren gab es in diesem Zeitraum externe Untersuchungen einzelner zentraler Rüstungsprojekte wie beispielsweise das sog. KPMG-Gutachten.

Diese Gutachten wurden im letzten Jahr auf Arbeitsebene analysiert, um Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die kommende Legislaturperiode zu identifizieren.

Darauf bezog sich die in der Frage erwähnte Berichterstattung der Tagesschau. Diese Analysen wurden in der Form nicht weitergeführt.

Maßgeblich ist vielmehr die in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Untersuchung der Beschaffungsorganisation der Bundeswehr an ihren Standorten.

42. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(DIE LINKE.)

Welche Planungen hat die Bundesregierung für die weitere militärische Nutzung des ehemaligen Heeresflieger-Standorts in Rheine-Bentlage (Theodor-Blank-Kaserne), und inwieweit wurde die Kommune, die bereits seit längerem Konversionsplanungen betreibt (<https://rheine.de/magazin/artikel.php?artikel=8402&type=&menuid=1414&topmenu=671>), über diese Pläne informiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 23. April 2018

Die Liegenschaft Theodor-Blank-Kaserne wird nach bisheriger Planung voraussichtlich im Jahr 2018 zur eigenständigen Verwertung an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückgegeben.

Dieser Sachstand wurde letztmalig im Februar 2017 in den politisch-parlamentarischen Raum und an die Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen kommuniziert.

Mit den Entscheidungen zu den Trendwenden Personal, Material und Finanzen hat die Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen auf die veränderten sicherheitspolitischen Rahmenbedingungen reagiert. Daraus gegebenenfalls resultierende Bedarfe an Liegenschaften werden derzeit geprüft. Im Rahmen dieser Prüfungen werden auch der Flugplatz sowie die Theodor-Blank-Kaserne in Rheine betrachtet. Die Prüfungen werden noch mindestens bis zum Herbst dieses Jahres andauern. Erst dann ist eine konkretere Aussage möglich.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Ernährung und Landwirtschaft**

43. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zwischen welchen Ressorts war die Zustimmung der Bundesregierung zum EU-Zulassungsantrag für die gentechnisch veränderte Zuckerrübe H7-1 (KM-ØØØH71-4) am 19. März 2018 im Standing Committee on Plants, Animals, Food and Feed (SCoPAFF), Sektion Genetically Modified Food and Feed, in Brüssel abgestimmt, und wie wird die Bundesregierung sich dazu am 25. April 2018 im Berufungsausschuss (Appeal Committee) positionieren (www.martin-haeusling.eu/pressemedien/pressemitteilungen/1890-neonikotinoide-mitgliedstaaten-druecken-sich-vor-entscheidung-und-deutschland-spielt-eine-unruehmliche-rolle.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. April 2018**

Im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel (SCoPAFF), Sektion Gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, wurde am 19. März 2018 über den Kommissionsvorschlag zur Erneuerung der Zulassung von aus der gentechnisch veränderten Zuckerrübe H7-1 (KM-ØØØH71-4) hergestellten Lebens- und Futtermitteln für den europäischen Markt (ausgenommen den Anbau und den Import lebender Pflanzenteile) abgestimmt. Produkte der Zuckerrübe H7-1 waren am 24. Oktober 2007 erstmalig zugelassen worden. Deutschland hat dem Vorschlag der Kommission zur Erneuerung der Zulassung zugestimmt. Im Vorfeld der Sitzung hat das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beteiligt. Keines der beteiligten Ressorts hat der Zustimmung widersprochen.

Die Positionierung der Bundesregierung für die Abstimmung im Berufungsausschuss am 25. April 2018 steht noch nicht fest.

44. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich die Bundesregierung zu den EU-Zulassungsanträgen für gentechnisch veränderte Maislinien positionieren, über die am 23. April 2018 im SCoPAFF, Sektion Genetically Modified Food and Feed, in Brüssel abgestimmt wird, und zwischen welchen Ressorts ist diese Positionierung abgestimmt (https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/sc_modif-genet_20180423_agenda.pdf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. April 2018**

Die Position der Bundesregierung zur Abstimmung über die Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinien 1507 x 59122 x MON810 x NK603 sowie aller möglichen Subkombinationen der Einzelevents und über die Erneuerung der Zulassung der gentechnisch veränderten Maislinie GA21 zur Lebens- und Futtermittelnutzung im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel am 23. April 2018 steht noch nicht fest. An der Festlegung der Positionierung sind das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beteiligt.

45. Abgeordneter
Harald Ebner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung in der 18. Wahlperiode Anträgen auf Zulassung von transgenen Pflanzen (für den Anbau, die Verarbeitung, für Lebens- und Futtermittel etc.) auf EU-Ebene zugestimmt, und wenn ja, welchen (bitte Event, Antragsteller, Merkmal, abstimmendes Gremium und Datum der Abstimmung auflisten)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 23. April 2018**

Deutschland hat im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit (StALuT), Sektion Gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, am 20. Februar 2014 für die Zulassung von folgenden Erzeugnissen gestimmt:

- a) Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die BCS-GHØØ4-7-Baumwolle enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden;
- b) Futtermittel, die BCS-GHØØ4-7-Baumwolle enthalten, aus ihr bestehen oder aus ihr gewonnen werden sowie
- c) BCS-GHØØ4-7-Baumwolle in Erzeugnissen, die sie enthalten oder aus ihr bestehen, für alle anderen als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungen, außer zum Anbau.

Da bei den Abstimmungen keine qualifizierten Mehrheiten zustande kamen, wurde im Berufungsausschuss am 27. März 2014 erneut abgestimmt, auch hier mit Zustimmung Deutschlands. An der Festlegung der deutschen Position für den StALuT und den Berufungsausschuss waren das federführende Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Bundesministerium für Bildung und Forschung, das Bundesministerium für Gesundheit, das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beteiligt. Kein Ressort hat der Zustimmung widersprochen. Die Zulassung erfolgte mit Kommissionsbeschluss 2015/699/EU vom 24. April 2015.

Der Antrag auf Zulassung wurde von der Bayer CropScience AG gestellt. Die gentechnisch veränderte BCS-GHØØ4-7-Baumwolle (T304-40) besitzt eine Herbizidtoleranz gegen den Wirkstoff Glufosinat (durch Expression des Proteins Phosphinothricin Acetyltransferase, PAT) und eine Toleranz gegenüber Schadinsekten (durch Expression des Proteins CryIAb). Ein Antibiotikaresistenzgen ist nicht vorhanden.

46. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung, die kürzlich vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) aktualisierten Höchstmengenempfehlungen (www.bfr.bund.de/de/presseinformation/2018/01/hoechstmengen_fuer_vitamine_und_mineralstoffe_in_nahrungsmitteln-203269.html) zur Verwendung von Vitaminen und Mineralstoffen in Nahrungsergänzungsmitteln in eine nationale, gesetzliche Höchstmengenregelung umzusetzen, so wie es das BfR selbst vorschlägt, indem es sie als „Grundlage für die Schaffung von gesetzlichen Regelungen in Deutschland“ bezeichnet, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 20. April 2018**

In der Richtlinie 2002/46/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel ist geregelt, dass die Europäische Kommission Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe in Nahrungsergänzungsmitteln festlegt. Die seinerzeitigen Verhandlungen hierüber sind insbesondere aufgrund des Widerstandes Großbritanniens gescheitert.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat gegenüber der Europäischen Kommission inzwischen mehrfach darauf gedrungen, dass sie die Initiative für die Festlegung EU-weit geltender Höchstmengen wieder aufnimmt. Die Europäische Kommission hat jedoch deutlich gemacht, dass Vorschläge für Höchstgehaltsregelungen auf EU-Ebene in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind.

Daher prüft das BMEL insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 27. April 2017, Rechtssache C-672/15 „Noria“) derzeit, inwieweit eine Begrenzung des Zusatzes von Vitaminen und Mineralstoffen zu Nahrungsergänzungsmitteln auf nationaler Ebene und im Rahmen des europäischen Kontextes rechtssicher umgesetzt werden kann. Das BMEL wird bei diesen Überlegungen die vorliegenden Risikobewertungen des BfR berücksichtigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

47. Abgeordnete
**Dr. Anna
Christmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

In welchen Bildungszentren des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) kam es in den letzten fünf Jahren vor, dass Menschen mit Behinderung für einzelne Bildungsmaßnahmen abgewiesen werden mussten (bitte Häufigkeit angeben), weil 14 der 17 Bildungszentren nicht barrierefrei sind (vgl. <https://bildungszentren.bafza.de/>), und wann plant die Bundesregierung, die Barrierefreiheit in den einzelnen Bildungszentren herzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 24. April 2018

Bundesfreiwilligendienstleistende mit Behinderung, für die eine pädagogische Begleitung an einem bestimmten Bildungszentrum aufgrund von nicht ausreichender Barrierefreiheit nicht gewährleistet werden konnte, wurden an Bildungszentren des Bundes vermittelt, die entweder vollständig oder ausreichend barrierefrei gestaltet sind. Es wurden keine Personen abgewiesen.

In den kommenden Jahren sind weitere Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit in den Bildungszentren geplant.

48. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(DIE LINKE.)
- In welcher Höhe an Geldern hat die Bundesregierung die von UNICEF und dem BMFSFJ im Frühjahr 2016 ins Leben gerufene Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ in den Jahren 2016 und 2017 unterstützt, und in welcher Höhe finanziert die Bundesregierung das Bundesprojekt im Jahr 2018?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 25. April 2018**

Die Zusammenarbeit in der Bundesinitiative „Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“ wird von den mitwirkenden Institutionen und Organisationen im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ohne finanzielle Förderung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführt. Die Initiative hat Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften gemeinsam entwickelt und veröffentlicht. Das BMFSFJ fördert die Erprobung dieser Standards in der Praxis. Flankierend dazu hat das BMFSFJ gemeinsam mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein Förderprogramm zur Umsetzung baulicher Mindeststandards aufgelegt.

Die Mittel verteilen sich wie folgt:

Jahr	Mittel
2016	1.385 T €
2017	4.712 T €
2018	4.423 T €

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Gesundheit**

49. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Kappert-Gonther**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Ergebnisse hatte das Gespräch des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn mit Vertreterinnen und Vertretern aus Ärzteschaft und Beratungsstellen am 9. April 2018 im Hinblick auf einen Reformbedarf des § 219a StGB (https://twitter.com/BMG_Bund/status/983314299551666177), und wie will die Bundesregierung eine rechtssichere sachliche Information zu Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte zukünftig zu ermöglichen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 26. April 2018**

Der Bundesminister für Gesundheit hat am 9. April 2018 mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Organisationen und Verbände ergebnisoffen diskutiert, ob es im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen ein bisher noch nicht abgedecktes Bedürfnis nach objektiven Informationen für Frauen gibt, die sich in einer schwierigen persönlichen Lage befinden. Zur Frage einer rechtssicheren Information zu Schwangerschaftsabbrüchen durch Ärztinnen und Ärzte sind die zuständigen Bundesministerinnen und -minister im Gespräch.

50. Abgeordnete
**Maria
Klein-Schmeink**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Auf welcher Grundlage und auf welche Weise soll künftig nach der durch das Bundesgesundheitsministerium geplanten Aufhebung der Verordnung über Testmaßnahmen für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (TestV; vgl. „Telematikinfrastruktur: gematik soll Tests künftig flexibler gestalten können“, <https://m.aerzteblatt.de/news/93373.htm>) die Finanzierung der Organisation und der Durchführung von Tests im Rahmen der Telematikinfrastruktur geregelt werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. April 2018**

Nach der von der gematik am 1. September 2017 beschlossenen Neuausrichtung werden die medizinischen Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte im Rahmen von marktoffenen Zulassungsverfahren eingeführt. Bei diesen Verfahren werden die jeweiligen Spezifikationen und Zulassungsvoraussetzungen von der gematik festgelegt und veröffentlicht, um dann allen Marktteilnehmern die Möglichkeit zu geben, gleichzeitig entsprechende Anwendungen zu entwickeln. Sobald die Marktteilnehmer den Nachweis der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit und der Interoperabilität in der Laborumgebung erbracht haben, müssen sie im nächsten Schritt die Funktionsfähigkeit und Interoperabilität in realen Versorgungsumgebungen (Feldtests) nach den Vorgaben der

gematik nachweisen. Im Rahmen dieser Vorgaben obliegen Organisation und Finanzierung der Testverfahren grundsätzlich den Marktteilnehmern.

Für die beiden ersten medizinischen Anwendungen Notfalldaten und elektronischer Medikationsplan hat die gematik die Spezifikationen und Zulassungsvoraussetzungen, auf deren Basis die Industrie die entsprechenden Komponenten und Dienste entwickeln kann, fristgerecht festgelegt und veröffentlicht.

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband haben entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag eine Vereinbarung zur Finanzierung der Ausstattungskosten und der Kosten für den laufenden Betrieb dieser medizinischen Anwendungen geschlossen. Die Finanzierungsvereinbarung enthält auch Förderpauschalen für die Teilnahme an den Feldtests: eine Herstellerpauschale in Höhe von 10 000 Euro und eine Arztpauschale in Höhe von 4 500 Euro je Vertragsarztpraxis. Bei der vorgesehenen Teilnahme von 75 Vertragsarztpraxen bedeutet dies für die Hersteller eine Förderpauschale in Höhe von bis zu 750 000 Euro je Hersteller.

51. Abgeordnete
**Dr. Manuela
Rottmann**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus den vom Bundesverfassungsgericht in dem Obiter Dictum der Entscheidung vom 10. November 2015 (1 BvR 2056/12) geäußerten Zweifel an der demokratischen Legitimation des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA), unter Berücksichtigung der vom damaligen Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe (www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/02/17/groehe-prueft-reform-des-gemeinsamen-bundesausschusses) im Jahr 2017 in Auftrag gegebenen drei Gutachten, sofern diese vorliegen, sowie der im Gutachten von Prof. Dr. Helge Sodan (www.digr.de/files/digr_-_studie_g-ba_-_2017.pdf) festgestellten Defizite der personellen, institutionellen, sachlich-inhaltlichen und funktionellen Legitimation, und welche Maßnahmen möchte die Bundesregierung ergreifen, um die demokratische Legitimation des G-BA und insbesondere eine hinreichende Beteiligung der durch die Richtlinien des G-BA Gebundenen sicherzustellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 20. April 2018**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat im Dezember 2016 drei unabhängig voneinander zu erstellende Rechtsgutachten zur Frage der verfassungsrechtlichen Legitimation des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Erlass von Richtlinien und anderen normativen Entscheidungen in Auftrag gegeben. Hintergrund der Beauftragung waren die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts enthalte-

nen Hinweise, die Anlass zu einer umfassenden rechtswissenschaftlichen Analyse der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zu den Regelungsaufträgen des G-BA gegeben haben. Die drei Gutachten liegen dem BMG vollständig seit Dezember 2017 vor. Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 9. April 2018 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP „Verfassungsrechtliche Legitimation des Gemeinsamen auf Bundesausschusses“ auf Bundestagsdrucksache 19/1607, verwiesen.

Das Gutachten von Prof. Dr. Helge Sodan „Zur demokratischen Legitimation des Gemeinsamen Bundesausschusses – Eine verfassungs- und sozialrechtliche Studie“ liegt dem BMG ebenfalls vor.

Die Bundesregierung prüft derzeit eingehend die in den Gutachten behandelten Fragestellungen und die Vorschläge der Gutachter.

52. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Einrichtungen haben in den Jahren 2016 und 2017 Versicherten eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V angeboten (bitte nach vollstationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen differenziert auflisten), und welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung dafür, es vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen freizustellen, diese Leistung anzubieten und so in Kauf zu nehmen, dass nicht allen gesetzlich versicherten Bewohnerinnen und Bewohnern (sofern gewünscht) eine individuelle Versorgungsplanung ermöglicht wird (vgl. Bundestagsdrucksache 18/5170)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 23. April 2018**

Mit dem Hospiz- und Palliativgesetz wurde als neues freiwilliges Beratungsangebot in stationären Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase nach § 132g SGB V eingeführt. Hierzu hatte der GKV-Spitzenverband den Auftrag, mit den maßgeblichen Organisationen bis zum 31. Dezember 2016 eine Vereinbarung über die konkrete Ausgestaltung dieser neuen Leistung, insbesondere die Qualifikation der Beraterinnen und Berater und die Vergütung, zu treffen. Die Verhandlungen erwiesen sich im Detail als sehr komplex und schwierig.

Die Vereinbarung konnte daher erst im Dezember 2017 konsentiert werden. Die Vereinbarung ist im Februar 2018 veröffentlicht worden und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie ist die Voraussetzung und Grundlage dafür, dass das neue Beratungsangebot, das die gesetzlichen Krankenkassen finanzieren, jetzt in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingerichtet werden kann.

Valide Zahlen darüber, wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen unabhängig von der Vereinbarung nach § 132g SGB V in den Jahren 2016 und 2017 z. B. in Modellen vergleichbare Angebote unterbreitet haben, liegen der Bundesregierung nicht vor.

Der Gesetzgeber hat bei der Einführung dieser neuen Beratungsleistung bewusst keine Verpflichtung vorgesehen – weder auf Seite der Einrichtungen noch auf Seite der Bewohnerinnen und Bewohner. Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sollten – entsprechend ihren vorhandenen Kapazitäten, ihrer Größenordnung und Bewohnerstruktur – selbst entscheiden können, ob Bedarf für ein solches Angebot vorhanden ist und im Hinblick auf die in der Vereinbarung konsentierten Festlegungen in der jeweiligen Einrichtung umgesetzt werden kann.

Unabhängig von dieser neuen Beratungsleistung hat jede Bürgerin und jeder Bürger die Möglichkeit, sich frühzeitig und umfassend mit den eigenen Wünschen und Bedürfnissen für die letzte Lebensphase auseinanderzusetzen, ärztlichen Rat in Anspruch zu nehmen und in Form z. B. einer Patientenverfügung Wünsche und Willen zu dokumentieren.

Patientinnen und Patienten können sich auch bei der Unabhängigen Patientenberatung Deutschland (UPD) zur Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht beraten lassen. Ratsuchende können sich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail an die UPD wenden. Darüber hinaus bietet die UPD bundesweit in 30 Beratungsstellen nach vorheriger Terminvereinbarung eine persönliche Beratung vor Ort an. Für Ratsuchende, die nicht in der Nähe eines Standortes wohnen, stehen für eine persönliche Beratung zudem bundesweit Beratungsmobile bereit.

53. Abgeordnete
**Kordula
Schulz-Asche**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie viele Personen haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bisher zur Beraterin/zum Berater der gesundheitlichen Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase gemäß § 132g SGB V qualifiziert, und wie hoch ist jeweils die Quote an Beratungen, die 2016 und 2017 in vollstationären Pflegeeinrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durchgeführt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Thomas Gebhart
vom 24. April 2018**

Die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase ist nach § 132g SGB V mit dem Hospiz- und Palliativgesetz als neues freiwilliges Beratungsangebot in stationären Pflegeeinrichtungen und in Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen eingeführt worden. Hierzu hatte der GKV-Spitzenverband den Auftrag, mit den maßgeblichen Organisationen bis zum 31. Dezember 2016 eine Vereinbarung über die konkrete Ausgestaltung dieser neuen Leistung, insbesondere die Qualifikation der Beraterinnen und Berater und die Vergütung, zu treffen. Die Verhandlungen erwiesen sich im Detail als sehr komplex und schwierig. Die Vereinbarung konnte daher erst im Dezem-

ber 2017 konsentiert werden. Die Vereinbarung ist im Februar 2018 veröffentlicht worden und rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie ist die Voraussetzung und Grundlage dafür, dass das neue Beratungsangebot, das die gesetzlichen Krankenkassen finanzieren, jetzt in stationären Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe eingerichtet werden kann und Beraterinnen und Berater nach den Kriterien der Vereinbarung qualifiziert werden können. Die Anzahl der Personen, die sich seit Inkrafttreten der Vereinbarung am 1. Januar 2018 entsprechend qualifiziert haben, liegt der Bundesregierung nicht vor.

54. Abgeordnete
**Dr. Kirsten
Tackmann**
(DIE LINKE.)

Welche Konsequenzen hat aus Sicht der Bundesregierung der Ausfall kanadischer Lieferantinnen und Lieferanten für medizinisch verwendbaren Hanf (<https://de.blastingnews.com/politik/2018/04/cannabis-kanada-fallt-als-lieferant-aus-modellprojekt-in-munchen-002488231.html>), und welche Konsequenzen leitet sie daraus für den Anbau in Deutschland ab, z. B. Ausnahmen für den Nachweis von Erfahrungen beim Hanfanbau für lokale Anbauinitiativen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Weiss
vom 20. April 2018**

Die Bundesregierung geht nicht von einem Ausfall kanadischer Lieferungen von Medizinalcannabis nach Deutschland aus. Nach Kenntnis der Bundesregierung soll der bisherige kanadische Rechtsrahmen für den Anbau und den Vertrieb von Cannabis zu medizinischen Zwecken, unter dem der Export nach Deutschland stattfindet, auch unter der geplanten neuen kanadischen Gesetzgebung bestehen bleiben können.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

55. Abgeordnete
Annalena Baerbock
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welchen konkreten Inhalt soll die vom Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur Andreas Scheuer angekündigte Initiative zum Austausch von Dieselausbussen haben (bitte unter Angabe der veranschlagten Summe, des Finanzierungsanteils durch den Bund und Zeitplans), und welche konkreten „rechtliche[n] und technische[n] Vorbehalte gegen den nachträglichen Einbau von Abgasreinigungssysteme[n] in ältere Fahrzeuge“ hat die Bundesregierung (siehe dpa-Meldung „Scheuer: Kein Dieselfonds für Hardware-Nachrüstungen“ vom 10. April 2018)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. April 2018**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ein Förderprogramm zur Nachrüstung von Dieselnussen bestimmter Schadstoffklassen im ÖPNV in von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen mit Abgasnachbehandlungssystemen aufgelegt.

Zu rechtlichen und technischen Aspekten einer Hardware-Nachrüstung älterer Kfz ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen.

56. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- In welchem Umfang haben nach Kenntnis der Bundesregierung die Kommunen, Landkreise und kreisfreien Städte des Freistaates Thüringen Mittel aus den Bundesprogrammen zur Breitbandförderung (auch für Gewerbegebiete) in Anspruch genommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 26. April 2018**

Der Mittelabfluss in Thüringen beträgt 1 516 170,31 Euro.

57. Abgeordneter
Marcus Bühl
(AfD)
- In welcher Höhe wurden – unterschieden nach Beratungsleistungen und Investitionszuschüssen – im Bundestagswahlkreis 192 Gotha-Ilm-Kreis (mit dem Landkreis Gotha und dem Landkreis Ilm-Kreis) Mittel beim Bund beantragt und vom Bund zugewiesen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 26. April 2018**

Die beantragten Mittel für Beratungsleistungen im Bundestagswahlkreis 192 betragen 300 000 Euro. Diese Summe entspricht der bewilligten Summe. Die beantragten Mittel für Infrastrukturvorhaben im Bundestagswahlkreis 192 betragen 11 091 285,10 Euro. Die bewilligte Summe beträgt 11 091 282 Euro.

58. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit keine wirtschaftlichen Nachteile für den grenznahen Einzelhandel durch die Einführung der Pkw-Maut entstehen?
59. Abgeordnete
Dr. Barbara Hendricks
(SPD)
- Plant die Bundesregierung eine Ausnahme bei grenznahen Autobahnen von der Pkw-Maut?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. April 2018**

Die Fragen 58 und 59 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Belange des grenzüberschreitenden Verkehrs und des grenznahen Einzelhandels sind bereits berücksichtigt: Gebietsfremde Fahrzeughalter sind nach dem Infrastrukturabgabengesetz von der Pflicht befreit, die Infrastrukturabgabe für die Nutzung von Bundesstraßen zu leisten, über die der grenznahe Verkehr zum größten Teil fließt. Für Gebietsfremde besteht ferner die Wahlmöglichkeit zwischen Jahres- und Kurzzeitvignetten, deren Staffelung den individuellen Bedürfnissen gerecht wird. Eine Ausnahme grenznaher Autobahnen von der Infrastrukturabgabe ist nicht geplant.

60. Abgeordneter
Dieter Janeczek
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen und Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des VDA-Präsidenten Bernhard Mattes (vgl. n-tv vom 9. April 2018 „Autobauer lehnen Diesel-Nachrüstungen ab“, www.n-tv.de/wirtschaft/Autobauer-lehnen-Diesel-Nachruestung-ab-article20375330.html), dass Hardware-Umbauten bei Diesel-Pkw zu erheblich steigenden CO₂-Emissionen dieser Fahrzeuge führen, und liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchem Prozentbereich (ggf. aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklassen sowie in Bezug gesetzt zu den Prüfstands- und den tatsächlichen Emissionswerten) diese Emissionssteigerungen liegen sollen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 25. April 2018**

Zu einer möglichen Hardware-Nachrüstung von Diesel-Pkw und deren Auswirkungen ist die Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Ob und in welcher Höhe bei Hardware-Nachrüstungen die CO₂-Emissionen möglicherweise ansteigen werden, ist fallbezogen von der technischen Gegebenheit des ursprünglichen Abgasnachbehandlungssystems im Einzelfall abhängig.

61. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Ist es für die Bundesregierung vorstellbar, ein Modellprojekt für das Testen von kostenlosem öffentlichem Personennahverkehr auch in bevölkerungsärmeren Gebieten mit hoher saisonaler Belastung durch touristischen Individualverkehr (wie Rügen und Usedom) durchzuführen – analog zu den Modellkommunen mit hoher Stickoxidbelastung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 26. April 2018**

Welche Wirkung verschiedene Maßnahmen auf die Verbesserung der Luftqualität haben, soll in fünf Modellstädten geprüft werden. Gegenstand der ersten Beratungen mit den Modellstädten war auch das Thema eines kostenlosen ÖPNV. Gemeinsam mit den Städten besteht die Auffassung, dass es in tariflicher Hinsicht eine Reihe von Ansätzen für eine verstärkte ÖPNV-Nutzung gibt. Eine Erhöhung der Anzahl der Modellstädte bzw. eigenständige Modellvorhaben zu diesem Thema sind nicht vorgesehen.

Es wird im Übrigen auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 63 auf Bundestagsdrucksache 19/887 und zu Frage 139 auf Bundestagsdrucksache 19/1126 verwiesen.

62. Abgeordneter
Frank Schäffler
(FDP)

Wann ist mit einer Entscheidung über die Zukunft der Jösser Brücke in Petershagen zu rechnen, und wird es bei einer im Raum stehenden Aufgabe des Bauwerks (vgl. Mindener Tageblatt vom 22. März 2018 www.mt.de/lokales/petershagen/22092715_Joesser-Bruecke-wird-entwidmet-Reparatur-waere-illusorisch.html) alternative Überquerungsmöglichkeiten insbesondere für Fußgänger und Radfahrer an selber Stelle geben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 23. April 2018**

Für einen Ersatzneubau der Wirtschaftswegebrücke „Jössener Bruchweg“ ist die Wirtschaftlichkeit unter Beachtung des objektiven Verkehrsbedürfnisses nicht gegeben. Derzeit führt die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) mit der Stadt Petershagen und Vertretern des Orsrates Jössen Gespräche, um für alle Betroffenen eine Lösung zu finden. Verbindliche Aussagen zum zeitlichen Ablauf können aufgrund der laufenden Verhandlungen zurzeit nicht gemacht werden.

63. Abgeordneter
Markus Tressel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der zugelassenen Elektroautos (bitte nur die Kfz angeben und aufschlüsseln in Neuzulassungen von Elektro-Kfz pro Jahr und zugelassenen Elektro-Kfz pro Jahr insgesamt) seit 2011 entwickelt, und wie hat sich der Zulassungsanteil der Elektroautos (bitte nur Kfz angeben und aufschlüsseln in Neuzulassungen von Elektro-Kfz pro Jahr und zugelassenen Elektro-Kfz insgesamt pro Jahr) seit 2011 entwickelt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger
vom 23. April 2018**

In der nachstehenden Übersicht ist die Entwicklung der Elektro-Kfz seit 2011 dargestellt.

Jahr	Elektro (Batterie)	Hybrid	Gesamt Kfz
2011	2.154	12.622	3.173.634
2012	2.956	21.438	3.082.504
2013	6.051	26.348	2.952.431
2014	8.522	27.435	3.036.773
2015	12.363	33.630	3.206.042
2016	11.410	47.996	3.351.540
2017	25.056	84.675	3.441.284

(Quelle: KBA)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

64. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Schäden, die Saatkrähen in Wohngebieten verursachen, sowie über die dadurch entstehenden Kosten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. April 2018**

Die Bundesregierung hat hierzu keine näheren Erkenntnisse, bundesweite Zahlen werden nicht erhoben.

65. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Schäden, die Saatkrähen in der Landwirtschaft verursachen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. April 2018**

Die Bundesregierung hat hierzu keine näheren Erkenntnisse, bundesweite Zahlen werden nicht erhoben.

66. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Über welche Hinweise verfügt die Bundesregierung, ob sich ein vermehrtes Aufkommen von Saatkrähen auf den Singvogelbestand sowie auf den Bestand von Feldtieren wie den Hamster auswirkt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. April 2018**

Die Nahrung der Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) besteht im Jahresverlauf etwa zu gleichen Teilen aus pflanzlicher und tierischer Kost, die fast ausschließlich am Boden aufgenommen wird. Der tierische Anteil besteht vorwiegend aus Wirbellosen (Regenwürmer, bodenbewohnende Insekten und deren Larven), der pflanzliche Anteil aus Sämereien, Körnern und Früchten. Kleinsäuger, Eier und Jungvögel sind Gelegenheitsbeute. Aas und Abfälle von Deponien oder vor allem im menschlichen Siedlungsbereich werden ebenfalls genutzt. Rückgänge anderer Arten können der Saatkrähe nicht angelastet werden. Selbst für die häufig in Verdacht stehenden Rabenvogelarten Aaskrähe, Elster und Eichelhäher konnten entsprechende Vorwürfe bereits seit Langem widerlegt werden (vgl. Mäck, U. & Jürgens, M.-E. 1999: Aaskrähe, Elster und Eichelhäher in Deutschland, Hrsg. Bundesamt für Naturschutz).

67. Abgeordneter
Torbjörn Kartes
(CDU/CSU)
- Hält die Bundesregierung die Belastung von Anwohnerinnen und Anwohnern durch den Schmutz und Lärm der Saatkrähen angesichts der moderaten Zunahme des Bestandes (www.umweltinstitut.org/fileadmin/Mediapool/Aktuelles_ab_2016/2017/2017_05_05/Antwort_der_Bundesregierung_auf_Stummer_Fr%C3%BChling_-_Verlust_von_Vogelarten.pdf) für zumutbar?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. April 2018**

Die Saatkrähe unterliegt wie alle europäischen Vogelarten dem Schutz der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG). Sie gehört nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu den besonders geschützten Tierarten. Ausnahmen von den damit verbundenen Schutzvorschriften kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf der Basis von § 45 Absatz 7 BNatSchG zulassen. Die Bundesregierung sieht in dieser Regelung eine hinreichende Grundlage, im zuständigen Bundesland adäquate Regelungen zur Schadensabwehr zu treffen.

68. Abgeordnete
Sylvia Kotting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche neuen Erkenntnisse haben sich für die Bundesregierung ergeben durch die Sitzung am 11. April 2018 der vom Institut für Nuklearsicherheit der Russischen Akademie der Wissenschaften ins Leben gerufenen internationalen unabhängigen wissenschaftlichen Untersuchungskommission, zu der auch zwei Mitarbeiter des Bundesamts für Strahlenschutz (BfS) gehören (vgl. Online-Artikel des BfS „Internationale Kommission untersucht Freisetzung von Ruthenium-106“ vom 16. Februar 2018; bitte möglichst umfassend und detailliert darlegen), und welche Schritte und Konsequenzen hält die Bundesregierung aufgrund des neuen Sachstands durch die Sitzung für notwendig (bitte ebenfalls möglichst umfassend und detailliert darlegen und möglichst mit zeitlicher Einordnung)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 25. April 2018**

In der zweiten Sitzung der internationalen Ruthenium-Untersuchungskommission am 11. April 2018 wurden zahlreiche neue Messdaten (insbesondere aus Bodenproben, die im Süd-Ural genommen wurden) und Informationen durch russische Experten präsentiert, die seit der ersten Sitzung im Januar 2018 erhoben oder zusammengestellt worden waren. Zwei Mitarbeiter des Bundesamts für Strahlenschutz haben an dieser Sitzung teilgenommen. Das BfS wird – wie auch die anderen Experten in der Kommission – eine detaillierte Analyse der neuen Daten durchführen. Endgültige Schlussfolgerungen können dann erst nach Abschluss dieser Analyse getroffen werden.

In der Sitzung wurde außerdem eine neue Datenbank vorgestellt, in der alle verfügbaren Messdaten zu der Ruthenium-Freisetzung gesammelt vorliegen. Nach Auffassung der Mitglieder der internationalen Untersuchungskommission sollte diese Datenbank veröffentlicht werden.

69. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Hält die Bundesregierung es insbesondere im Hinblick auf § 44 Absatz 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) für zulässig oder sogar geboten, wenn Naturschutzbehörden, wie in den vorliegenden Fällen geschehen (www.nrz.de/staedte/kleve-und-umland/aerger-um-brutkasten-fuer-falken-an-windkraft-anlage-id213510165.html), die Demontage von Nisthilfen an Windenergieanlagen, in denen Turm- und Wanderfalken bereits erfolgreich gebrütet haben, anordnen, und wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 23. April 2018**

Für den Vollzug der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Naturschutzbehörden der Länder zuständig. Zu dem im zitierten Pressebericht geschilderten Sachverhalt hat die Bundesregierung keine näheren Erkenntnisse.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

70. Abgeordneter
Ottmar von Holtz
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Ergebnisse, die die Lebens- und Arbeitssituation der Menschen in den produzierenden Ländern verbessern, hat das seit fünf Jahren bestehende Textilbündnis (www.bmz.de/de/zentrales_downloadarchiv/Presse/Textilbueundnis/2014-10-16-Praesentation_Gruendungsakt.pdf) erzielt in den beim Gründungsakt angekündigten Bereichen (bitte aufschlüsseln nach den Bereichen „Nachgewiesene Verbesserungen in der Lieferkette“, „Verbesserte Rahmenbedingungen in D, EU und Partnerländern“, „Breite Verfügbarkeit von und Nachfrage nach nachhaltiger Bekleidung“, „Nutzung etablierter Standards und unternehmensinterner Engagements sowie Kooperation mit bestehenden Initiativen national und international“, „Plattform [sein], um Lernerfahrungen zu teilen und innovative Lösungen zu entwickeln“, „Gemeinsame Maßnahmen, um nachhaltige Produktionskapazitäten vor Ort effektiver aufzubauen“, „Verbesserter Einfluss auf die kohärente Gestaltung politischer Rahmenbedingungen in Produktionsländern, der EU und auf globaler Ebene (z. B. G7)“, „Transparente Kommunikation zu Verbrauchern“)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 24. April 2018**

1. Nachgewiesene Verbesserungen in der Lieferkette

Das Textilbündnis verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz mit Verbesserungen entlang der gesamten Lieferkette. Die Bündnismitglieder haben sich u. a. verpflichtet, noch in diesem Jahr 160 Chemikalien aus dem Produktionsprozess zu verbannen, im nächsten Jahr Abwasserstandards, die in Europa bereits branchenüblich sind, auch in außereuropäischen Produktionsstandorten einzuführen und im darauffolgenden Jahr den Anteil nachhaltiger Baumwolle auf 35 Prozent zu steigern. Durch Vermittlung des Textilbündnisses konnten auch die Opfer von Ali Enterprises (Pakistan) entschädigt werden. Die Zahlung existenzsichernder Löhne wurde als prioritäres Vorhaben des Textilbündnisses identifiziert und wird auch Bestandteil einer gemeinsamen Initiative der Mitglieder, einer sogenannten Bündnisinitiative für 2018 sein.

Zudem haben die Bündnismitglieder 2017 verbindliche Maßnahmenpläne (Roadmaps) mit konkreten individuellen Zielen und Aktivitäten eingereicht. 42 Mitglieder haben die Maßnahmenpläne 2017 veröffentlicht. Die Maßnahmenpläne mit den Zielen können auf der Seite des Bündnissekretariats eingesehen werden (www.textilbueundnis.com/wer-wir-sind/mitglieder/). Alle Bündnismitglieder sind ab dem Jahr 2018 verpflichtet, ihre Maßnahmenpläne zu veröffentlichen und können ihre Fortschrittsberichte auf freiwilliger Basis veröffentlichen. Ab 2019 ist auch die Veröffentlichung der Fortschrittsberichte für alle Mitglieder verpflichtend.

2. Verbesserte Rahmenbedingungen in Deutschland, der EU und den Partnerländern

In der ersten Phase hat das Textilbündnis einen weltweit einmaligen Multistakeholder-Prozess aufgesetzt, in dem sich alle Mitglieder verbindliche Zeit- und Mengenziele gesetzt haben, die von einem externen Dienstleister auf ihre Erfüllung überprüft werden. Dem Berichtsformat liegt eine umfassende Struktur zugrunde, die sich an internationalen Vorgaben und Prozessen, wie der OECD-Due-Diligence-Ratio, orientiert. Diese arbeitsintensive erste Phase ist für einen glaubwürdigen internationalen Prozess unumgänglich gewesen.

Das Textilbündnis hat somit die Grundlage dafür geschaffen, dass die Mitglieder in Deutschland durch Anpassungen ihrer Einkaufs- und Geschäftspraktiken sowie ihres Lieferkettenmanagements zu kontinuierlichen Verbesserungen in den Produktionsländern des Textilsektors beitragen. Die Mitglieder des Textilbündnisses engagieren sich zudem in gemeinsamen „Bündnisinitiativen“ für ökologische und soziale Verbesserungen in den Produktionsländern (siehe Nummer 6).

Die EU-Kommission hat im April 2017 ein Arbeitsdokument zu Nachhaltigkeit im Textilsektor der europäischen Entwicklungszusammenarbeit („Staff Working Document on Sustainable garment value chains through EU development action“) entwickelt, das den Rahmen für entsprechende Aktivitäten der EU schafft und Impulse aus dem Textilbündnis aufgreift.

3. Breite Verfügbarkeit von und Nachfrage nach nachhaltiger Bekleidung

Das Bündnis für nachhaltige Textilien hat es sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam soziale, ökologische und ökonomische Verbesserungen entlang der gesamten Textil-Lieferkette zu erreichen. Somit sollen Textillieferketten Schritt für Schritt nachhaltiger werden. Der aktuelle Fokus des Textilbündnisses liegt auf Aktivitäten in den Bereichen Sozialstandards, Chemikalien und Umweltmanagement sowie Naturfasern.

4. Nutzung etablierter Standards und unternehmensinternen Engagements sowie Kooperation mit bestehenden Initiativen national und international

Aktuell sind folgende sechs Standardorganisationen Mitglied im Bündnis für nachhaltige Textilien:

- Aid by Trade Foundation (Cotton made in Africa)
- Better Cotton Initiative (BCI)
- GoodWeave International e. V.
- OEKO-TEX
- Global Organic Textile Standard (GOTS)
- TransFair e. V. (FairTrade)

Sie gestalten aktiv Bündnisprozesse mit und beteiligen sich am Review-Prozess. Das bedeutet, dass sie sich konkrete Ziele setzen, diese schrittweise und nachweisbar umsetzen sowie über ihre Fortschritte berichten. Darüber hinaus können Bündnismitglieder etablierte Standards im Rahmen des Review-Prozesses zum einen für die Bestandsaufnahme (z. B. der Anteil beschaffter nachhaltiger Baumwolle) und zum anderen als Nachweise für die Zielerreichung verwenden. Dazu hat das Bündnissekretariat einen Abgleich zwischen dem Bündnisfrageraster und bislang acht Standardsystemen und Mitgliedinitiativen vorgenommen (darunter z. B. Global Organic Textile Standard und FairTrade-Textilstandard).

Das Textilbündnis ist strategische Kooperationen mit bestehenden Initiativen und Marktführern im Textilsektor, wie dem niederländischen „Agreement on Sustainable Garments and Textile“ (AGT), der „Sustainable Apparel Coalition“ (SAC) und dem „Zero Discharge of Hazardous Chemicals“-Programm eingegangen. Damit leistet das Bündnis einen entscheidenden Beitrag zur Angleichung und Anpassung internationaler Nachhaltigkeitsanforderungen an Unternehmen, was für eine internationale Ausrichtung des Bündnisses maßgeblich ist.

5. Plattform [sein], um Lernerfahrungen zu teilen und innovative Lösungen zu entwickeln

Der webbasierte, interne Mitgliederbereich des Textilbündnisses bietet eine digitale Plattform zum gemeinsamen Lernen und gegenseitigen Austausch und informiert die Mitglieder über aktuelle Entwicklungen im Sektor. Durch regelmäßige Unterstützungs- und Austauschangebote (z. B. wechselnde Schulungsangebote, Handreichungen und praktische Instrumente) bietet das Bündnis als Netzwerk seinen Mitgliedern außerdem die Möglichkeit, zur Umsetzung der formulierten Ziele Ideen zu entwickeln, zu diskutieren und voneinander zu lernen.

6. Gemeinsame Maßnahmen, um nachhaltige Produktionskapazitäten vor Ort effektiver aufzubauen

Die Mitglieder des Textilbündnisses engagieren sich in gemeinsamen „Bündnisinitiativen“ für ökologische und soziale Verbesserungen in den Produktionsländern. In der Bündnisinitiative „Systemische Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie Tamil Nadus, Indien“ setzen sich Bündnismitglieder gemeinsam für eine nachhaltige Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Arbeiter/-innen in der tieferen Lieferkette (v. a. in Spinnereien) ein. In der Bündnisinitiative „Chemikalien und Umweltmanagement“ erarbeiten Bündnismitglieder gemeinsam Trainings im nachhaltigen Chemikalien- und Umweltmanagement in Zulieferfabriken mit Nassprozesslieferanten sowie Maßnahmen zur Förderung der Substitution und technologischen Innovation. Eine weitere Bündnisinitiative zum Thema existenzsichernde Löhne ist geplant.

7. Verbesserter Einfluss auf die kohärente Gestaltung politischer Rahmenbedingungen in Produktionsländern, der EU und auf globaler Ebene (z. B. G7)

Im Rahmen der deutschen G7-Präsidentschaft 2015 und der G20-Präsidentschaft 2017 verankerte die Bundesregierung erfolgreich das Thema „nachhaltige Lieferketten“.

Bei der Erarbeitung des Leitfadens (Guidance) für die praktische Umsetzung der OECD-Leitsätze im Bekleidungs- und Schuhsektor hatte das BMZ den Vorsitz der zuständigen OECD-Beratergruppe inne und brachte dabei die Ziele des Textilbündnisses maßgeblich ein. Der Guidance ist ein wichtiges Instrument zur Vereinheitlichung von Nachhaltigkeitsanforderungen im Textilsektor. Das in dem OECD-Guidance für den Bekleidungs- und Schuhsektor spezifizierte Konzept unternehmerischer Sorgfaltspflichten war die Grundlage für die 2017 erfolgte Überarbeitung des Indikatorenrasters des Textilbündnisses. Das Bündnis wird 2018 an einem Abgleich seines Indikatorenrasters mit dem OECD-Guidance teilnehmen (Alignment Assessment), der als Grundlage für die weitere Angleichung mit anderen europäischen und internationalen Initiativen dienen soll.

8. Transparente Kommunikation zu Verbrauchern

Alle Bündnismitglieder sind ab dem Jahr 2018 verpflichtet, ihre Maßnahmenpläne zu veröffentlichen und können ihre Fortschrittsberichte auf freiwilliger Basis veröffentlichen. Ab 2019 ist auch die Veröffentlichung der Fortschrittsberichte für alle Mitglieder verpflichtend. Dies ermöglicht Verbraucherinnen und Verbrauchern eine transparente Nachverfolgung der durchgeführten Maßnahmen und Fortschritte bei der Zielerreichung der einzelnen Mitglieder. Auf dem Internetauftritt des Textilbündnisses (www.textilbuendnis.com) werden Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich über die Aktivitäten des Textilbündnisses informiert.

Berlin, den 27. April 2018